



**„Wir sehen ein klares  
Votum für die neuen  
digitalen Möglichkeiten“**

**Mag. Susanne Stein-Pressl,  
Geschäftsführerin MANZ-Verlag**

**CHRISTINE STEGER**

Neue Behinderten-Anwältin

**SABINE MATEJKA**

Rückzug als Präsidentin

**RALPH JANIK**

Was ist „Ökozid“?

GOLD & Co.

Gold kann mehr.  
Wir auch.



# IHR EXPERTE FÜR EDELMETALLE

130 JAHRE FAMILIENTRADITION

✓ ANKAUF ✓ SCHÄTZUNG ✓ VERWERTUNG



## GOLD & Co.

1030 | Landstraßer Hauptstr. 8  
1090 | Währinger Straße 48  
1220 | Kagranerplatz 1 / 1.OG

## KONTAKT

Tel | +43 1 23 50 222  
WhatsApp | +43660 50 50 999  
E-Mail | info@goldundco.at

[goldundco.at](http://goldundco.at)

## Betrifft: Mangelnde Behindertenrechte, Protest-Rücktritt



Mag. Christine Steger  
Behinderten-  
Anwältin



Mag. Sabine Matejka  
Zurückgetretene  
Richter:innen-  
Präsidentin

**BEHINDERTENRECHTE?** Gibt's solche überhaupt, fragt sich die im März neu bestellte Behinderten-Anwältin **Christine Steger**: „In Österreich fehlt eine wirksame Judikatur. Im Gleichstellungsgesetz haben wir kein Beseitigungs- und Unterlassungsgebot, was bedeutet, dass diskriminierte Personen höchstens auf Schadenersatz klagen können.“ Im ausführlichen Interview mit ANWALT AKTUELL beklagt Steger, dass „Barrierefreiheit“ in Österreich nach wie vor ein Fremdwort ist, dass die „Sonderschule“ diskriminiert und dass der ORF noch immer nicht wichtige Sendungen untertitelt (Seite 10–12).

**HUT DRAUF.** Seit Beginn des Jahres ist bekannt, dass Sabine Matejka, Vorsteherin des BG Floridsdorf und Präsidentin der Österreichischen Richterinnen und Richter, die Bewerbung um die Leitung des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) gewonnen hat.

Nach einem Dreivierteljahr ihrer Nichtbestellung durch die Regierung legte sie aus Protest ihr Amt als Richter:innen-Präsidentin zurück. Im Interview mit ANWALT AKTUELL wirkt sie relativ entspannt (Seite 15).



### Mag. Walter Hell-Höflinger

Geschäftsführender Gesellschafter  
Allgemein beeedeter gerichtlich  
zertifizierter Sachverständiger  
European Gemmologist



# Inhalt

04/23  
September

## TITEL

### COVER STORY

6/7

Mag. Susanne Stein-Pressl, geschäftsführende Gesellschafterin MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
„Wir sehen ein klares Votum für die neuen digitalen Möglichkeiten“

## ANWÄLTE

### HOT SPOTS

8/14/25/27

#### MAG. SABINE MATEJKA

Von 2017 bis August 2023 Präsidentin der Österreichischen Richtervereinigung  
„Der ganz große Aufschrei ist nicht gekommen...“ 15

#### DR. ALIX FRANK-THOMASSER

„Ein heikles, aber wichtiges Thema – #MeToo in der Anwaltschaft“ 16

#### MAG. PETRA LABAK /RICHARD EIBL, LL.M.

„Zessionen, Winkelschreiberei und Legal Tech“ 22/23

## RECHTSWISSENSCHAFTLER

#### DR. RALPH JANIK

„Ökozid: Das fünfte Verbrechen am Internationalen Strafgerichtshof“ 24/25

## UNTERNEHMENSJURIST

#### MAG. OLIVER HERTL LL.M.

„Von Liverpool in die weite Welt...“ 26

## ÖRAK

#### ÖRAK-PRÄS. DR. ARMENAK UTUDJIAN

„Wir haben noch viel vor!“ 9

## GROSSES INTERVIEW

#### MAG. PHIL. CHRISTINE STEGER

„Die Klagsmöglichkeiten sollten ausgeweitet werden, auch direkt über die Behindertenanwaltschaft“ 10–12

## BRIEF AUS NEW YORK

#### STEPHEN M. HARNIK

„Infirmary, Senility a Criminal Record & the 14<sup>th</sup> Amendment“ 18/19

## COMPLIANCE COCKPIT

#### DIPL. PSYCHOLOGIN & WIRTSCHAFTS- TRAINERIN BRIGITTE WEYER

„Anschlallen im Compliance Cockpit“ 29

## PANORAMA

#### BUCH: SCHÖNWALD

28

#### BÜCHER-NEWS

30

#### IMPRESSUM

30

Die nächste Ausgabe von *Anwalt Aktuell* erscheint  
am 27. Oktober 2023



DIETMAR DWORSCHAK  
Herausgeber & Chefredakteur  
dd@anwaltaktuell.at

# Es lebe der Wettbewerb!

**IM FOKUS.** Das Gezerre um die definitive Bestellung der Leitung der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) hat auch etwas Gutes: Die fast tägliche Präsenz in den Medien verschafft der Behörde sowohl in der Wirtschaft wie auch bei den Konsumenten Respekt und Aufmerksamkeit, die dem Thema guttun.

**I**m Mutterland des Wettbewerbs, den USA, geschieht gerade Bemerkenswertes. Die 33-jährige Leiterin der Wettbewerbsaufsicht, Lina Khan, zerrt Google vor den Richter. Sie lässt den Konzern wegen unlauterer Methoden zur Erlangung einer Monopolstellung klagen. Die nächsten zehn Verfahrenswochen werden spannend, insbesondere das Urteil in der Sache. Ohne Übertreibung kann man sagen: Hier schaut die ganze Welt zu.

## Personalkonflikt als PR-Treibstoff

Auch in Österreich herrscht seit Monaten aufgeregte Aufmerksamkeit rund um das Thema Wettbewerb. Die Regierung tut sich schwer, die vakante Position der Leitung der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) definitiv zu besetzen.

Die beiden Regierungspartner halten sich mit gegensätzlich deutbaren Gutachten zum Kandidaten und zur Kandidatin in Schach. Je länger diese Lähmung dauert, umso langweiliger wird sie.

So bringt der Schwebezustand der umkämpften Behörde eine in der Sache sehr erfreuliche Publizität: Wirtschaft und Konsumenten werden regelmäßig auf das Thema Wettbewerb gestoßen. In „normalen Zeiten“ bräuchte die BWB viele Tausend Euro PR-Budget, um eine ähnliche Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit zu erreichen.

## Altes Thema, junge Behörde

Es ist wohl kein Zufall, dass die Bundeswettbewerbsbehörde 2002 in einer Zeit begründet wurde, da die Devise „weniger Staat, mehr privat“ durchs Land schallte. Schlüssel und Grasser machten sich ans Werk, staatlich geführte Unternehmen zu verscherbeln. Dass der Ausverkauf nicht ohne Blessuren gelang, weiß man mittlerweile. Also Wettbewerb: Um „mehr privat“ zu fördern, wollte man ab 2002 den wirtschaftlichen Akteuren genauer auf die Finger schauen, um neue Kartelle und Monopole zu verhindern.

Die ersten Behördenjahre fühlen sich im Rückblick eher behutsam an. Als Theodor Thanner 2006 die BWB übernahm, begann ein neuer Wind aufzuziehen. Seine Devise „für einen fairen Wettbewerb“ wurde nachhaltig und teilweise spektakulär umgesetzt.

Als Highlights sind Untersuchungen des Lebensmittelmarktes, des Aufzugkartells und des Baukartells in Erinnerung. Die Gesamtsumme von über 300 Millionen Euro an Geldbußen zeigt nicht nur, dass im Wettbewerb noch Luft nach oben ist, sondern auch, dass hier eine Behörde „ihr Geld wert ist“.

## Noch viel zu tun

Die wirtschaftlich turbulente Zeit seit Beginn von Putins Ukraine-Krieg brachte massive Energieprobleme und eine Inflation von

unbekannter Größe. Dringender denn je stellte sich die Frage, ob die Regeln eines freien Wettbewerbs in dieser Ausnahmesituation noch eingehalten würden. Nicht zuletzt die Analysen der Bundeswettbewerbsbehörde zeigten auf, mit welcher Dreistigkeit die Energieversorger ihre Monopolpositionen ausnützten, um Milliardengewinne auf Kosten ihrer Kunden zu erzielen. Die daraus entstehenden Folgen für die Gesamtwirtschaft bis hin zu Mieten und Lebensmittelpreisen wurden laufend dokumentiert.

Die BWB erhob mehr als einmal mahnend den Finger und machte deutlich, wer die verantwortlichen Treiber der Inflation waren.


Mehr konnte und kann sie nicht. Aber immerhin: auch eine „zahnlose“ Behörde „wirkt“. Zum einen lernen die Konsument:innen ihre „Versorger“ genauer kennen. Kaum ein Energiekonzern oder einer der Großen im Lebensmittelhandel ist mit einer weißen Weste davongekommen. Vielen Kund:innen wurde erstmals klar, dass Wettbewerb sie vor Preisexzessen schützt. Zum anderen wurde den besagten Kostentreibern klar, dass sie nicht länger unbeobachtet in ihrer Blase tun und lassen können, was ihnen so Spaß macht.

## Schlechtes aufdecken und darüber reden

In Umkehr der alten PR-Regel „Gutes tun und darüber reden“ bleibt der Bundeswettbewerbsbehörde nicht viel mehr übrig als Schlechtes aufdecken und darüber reden. Denn, abgesehen von den genannten Kartelluntersuchungen, hat die BWB praktisch keine rechtlichen Instrumente, auf aktuell festgestellte Fehlentwicklungen zu reagieren. Die längst geforderte „einstweilige Verfügung“ zur Anhaltung eines Fehlverhaltens gibt es nicht, und sie ist auch nicht in Sicht. Ob sich die Politik dazu durchringt, den Wettbewerb mit besseren Durchsetzungsmitteln schützen zu lassen ist momentan mehr als fraglich.

## Wettbewerb der besten Köpfe

Die (nicht) handelnden Politiker täten gut daran, ihre Entscheidungsblockade für die definitive Leitung der Bundeswettbewerbsbehörde endlich aufzugeben. Die interimistische Leiterin der BWB, Natalie Harsdorf-Borsch, hat in einem knappen Jahr ihrer Geschäftsführung gezeigt, dass sie's kann. Den Wettbewerb der besten Köpfe hat sie bereits gewonnen. Die Behörde arbeitet gründlich und zeigt sich in der Öffentlichkeit gleichermaßen kompetent wie sympathisch.

Harsdorf-Borsch steht in Sachen Unerschrockenheit ihrer US-Kollegin Lina Khan um nichts nach. Das ist keine gute Nachricht für Monopolisten, aber für einen fairen Markt und für die Konsument:innen. 

***Ihre verlässliche Stimme  
im Insolvenzverfahren***



***// Heutzutage unterscheiden die  
modernen Gläubigerschutzverbände  
nur Kleinigkeiten ...  
Aber diese machen den  
großen Unterschied ...***

***Schenken Sie uns Ihr Vertrauen.***

***// RECHTSANWALT SERVICE***

Telefon: 05 04 1000  
[www.akv.at](http://www.akv.at)



***akv*** **EUROPA**  
ALPENLÄNDISCHER KREDITORENVERBAND

***Auf Kompetenz Vertrauen ...***

# „Wir sehen ein klares Votum für die neuen digitalen Möglichkeiten“

**AUSGEDRUCKT?** Endet die Zeit der Bücherwände, in denen ein Kommentar neben dem anderen steht? Susanne Stein-Pressl, geschäftsführende Gesellschafterin des MANZ-Verlages sieht aktuell noch ein gutes Verhältnis der Anwaltschaft zum Buch, aber auch eine hohe Bereitschaft, die neuen digitalen Instrumente zu nützen.

*Interview: Dietmar Dworschak*

**ANWALT AKTUELL:** *Frau Magister Stein-Pressl, wenn ein Verlag eine so starke Print-Vergangenheit wie MANZ hat, quasi mit dem Buchdruck aufgewachsen ist, könnte man fast meinen, dass das Wort „digital“ ein Fremdwort ist...*

**Susanne Stein-Pressl:** Eher im Gegenteil, was aber auch aus der Geschichte herrührt. MANZ hat sehr früh, auch in der Zeit, als es nur Bücher gab, gelernt, dass man sich laufend neu hinterfragen muss... ich denke beispielsweise an eine Krise in der Zwischenkriegszeit, wo mein Urgroßvater plötzlich französische Literatur gemacht hat, weil er damit Bücher nach Frankreich liefern und die Währungsdifferenz bezahlen konnte. Nach einer inspirierenden Amerikareise in den 1980er Jahren initiierten mein Vater und mein Onkel schon damals die Entwicklung der RDB Rechtsdatenbank. In jener Zeit war es noch üblich, dass Modems mit ihren charakteristischen pfeifenden und piependen Tönen eine Netzwerkverbindung herstellten. Sie sehen also, das Hinterfragen des wirtschaftlichen Tuns gab es im Unternehmen immer. Der Pioniergeist liegt in der DNA unseres Verlages. Mit dem Resultat, dass Generationen von Juristinnen und Juristen von unseren Innovationen profitiert haben. Auch beim Digitalen haben wir uns früh gefragt, wohin der Weg gehen kann und wie es eingesetzt werden kann. Denn nicht alles Digitale muss zwingend sinnvoll sein, wie man ehrlicherweise sagen muss.

**ANWALT AKTUELL:** *Was ist beim Hinterfragen des Digitalen herausgekommen? Welche Geschäftsfelder haben Sie für den Verlag ausgewählt?*

**Susanne Stein-Pressl:** Aus der Geschichte der Rechtsdatenbank hat sich natürlich alles zum Stichwort „Suche“ entwickelt. Dieser Bereich ge-

winnt durch die aktuellen Innovationen wie ChatGPT und KI gerade eine ganz neue Dynamik. In unserem Fokus steht alles, was die tägliche Arbeit unserer Kundinnen und Kunden erleichtert. Ich denke etwa an ein Word-Plug-in, wo man bei der Erstellung eines Vertrages eine Klausel direkt aus der RDB einziehen kann und nicht mehr wie früher aus dem Buch abschreiben muss...oder auch die Möglichkeit, ein Dokument im Word automatisch nach Zitierungen durchsuchen zu lassen und mit den entsprechenden Fundstellen in der RDB zu verlinken. Durch das Einbinden dieser Funktionen in Word und somit in den Arbeitsablauf erleichtern wir den Arbeitsalltag unserer Kunden deutlich. Das spart den Nutzerinnen und Nutzern vor allem viel Zeit.

Nach der Ähnlichkeitssuche, die es bereits schon seit längerem in der RDB gibt, haben wir in unserem KI-Labor in Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern einen Recherche-Prototypen auf Basis eines LLM, also eines „Large Language Modells“ wie ChatGPT entwickelt, der präzise Zusammenfassungen aus juristischen Texten erstellen kann. Damit wird Wissensarbeit massiv erleichtert. Stellen Sie sich vor, Sie geben der RDB eine Suchanfrage und erhalten als Recherche-Ergebnis eine umfassende Antwort, in ganzen Sätzen, in einwandfreiem Deutsch. Dies ist ein ähnlich historisch bahnbrechender Schritt, wie vor rund 250 Jahren, als Maschinen die menschliche Arbeit übernahmen. In der Konsequenz wird die neue Technologie nicht einen Anwalt oder eine RichterIn ersetzen, eines Tages werden diese Techniken aber so selbstverständlich zum Einsatz kommen wie heute beispielsweise ein Rechtschreibprogramm am PC.

**ANWALT AKTUELL:** *Sie beurteilen also Künstliche Intelligenz positiv und erwarten deren Integration in die Arbeitsabläufe der Anwaltskanzleien?*

**Susanne Stein-Pressl:** Positiv sehe ich es dort, wo Kontrolle möglich ist. Wir sollten nicht vergessen, dass KI basierende Sprachmodelle auch fehlerhafte Antworten liefern können, wenn die dafür bereitgestellten Inhalte nicht mit zweckgemäßen Meta-Informationen ausgestattet sind. Man muss dies ganz klar sagen und sich damit genau beschäftigen. Und ja, diese Tools werden in den nächsten Jahren unaufhaltsam Einzug in den Arbeitsalltag der Anwaltskanzleien finden, da sie sich sowohl für die Recherche als auch zum Formulieren und Analysieren von juristischen Schriftstücken perfekt eignen.

**ANWALT AKTUELL:** *Ihr Verlag ist bekannt für zahlreiche Standardwerke in dunkelroter Umschlagfarbe. Kaum eine Kanzlei, wo sie nicht im Regal stehen. Was geschieht mit diesen gedruckten Produkten in digitaler Zeit?*

**Susanne Stein-Pressl:** Unsere wichtigsten Werke, wie die Kommentare, sind schon seit längerem online. Und sie bleiben für die Community und auch unser Haus weiterhin wichtig, jedoch mit adaptierter Strategie, die nun lautet: „Online First“. Was ist darunter zu verstehen? Früher war es so, dass zuerst das Printprodukt erschienen ist und erst drei bis fünf Monate danach die Online-Version davon. Dies ist nicht mehr zeitgemäß, daher produzieren wir die Werke zuerst in einem medienneutralen XML-Format, um das gedruckte Buch und die Online-Version nahezu gleichzeitig publizieren zu können. Anmerken möchte ich, dass nach wie vor eine spürbare Nachfrage nach dem Printprodukt besteht. Es gibt Arbeitssituationen, in denen das Buch einen Vorteil hat und man etwas schneller nachschlagen kann, wenn man in der jeweiligen Materie besonders firm ist. Je jünger die Zielgruppe jedoch ist, umso stärker „googelt“ diese oder recherchiert in einschlägigen Datenbanken.

**ANWALT AKTUELL:** *Wie schätzen Sie die Bereitschaft der österreichischen Anwaltschaft ein, die neuen digitalen Möglichkeiten zu nutzen? Spüren Sie Nachfrage?*

**Susanne Stein-Pressl:** Im Rahmen unseres KI-Labors haben wir rund 500 hochqualifizierte Juristinnen und Juristen zum Test unseres Recherche-Prototypen eingeladen. Im Anschluss haben wir in einer Umfrage um Feedback gebeten. Von den Teilnehmenden bestätigten 88 Prozent, dass sie sich in Lösungsansätzen wie die des Prototypen die Zukunft der anwaltlichen Arbeit vorstellen können. Im Gegensatz zu früheren Umfragen, die bei weitem nicht so eindeutig ausgegangen sind, war hier ein klares Votum für die neuen digitalen Möglichkeiten herauszulesen. Es ist eindeutig, dass diese Art der Recherche in Zukunft nicht nur als erwünscht, sondern als unerlässlich empfunden wird. Die neuen digitalen Instrumente sind gekommen, um zu bleiben.



**ANWALT AKTUELL:** *Wenn Sie jetzt in Ihrem traditionsgeprägten Haus herum schauen: Wie groß ist die Bereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sich am Digitalen zu beteiligen?*

**Susanne Stein-Pressl:** Die Liebe zum Buch gibt es bei ganz vielen unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Erkenntnis, dass die Digitalisierung uns helfen wird, bessere Informationen zur Verfügung zu stellen, teilen alle. Unlängst wurde ich einmal gefragt, wie ich es schaffe, unsere Leute in Richtung der neuen Möglichkeiten zu motivieren. Momentan habe ich eher das Gefühl, ich muss Schritt halten mit den vielen Vorschlägen und Initiativen, die an mich herangetragen werden. Wie so oft in unserer fast 175jährigen Firmengeschichte blicken wir als MANZ mutig in die Zukunft. Meiner Meinung nach ist die Digitalisierung die große Chance unserer Zeit. Wenn wir diese Herausforderung richtig anpacken, werden wir alle davon profitieren.

**Frau Magister Stein-Pressl, danke für das Gespräch.**

MANZ-Geschäftsführerin Magister Susanne Stein-Pressl: „Das Online-Produkt und das Buch erscheinen heutzutage fast gleichzeitig, wobei zu bemerken ist, dass die Nachfrage nach dem Printprodukt weiterhin spürbar besteht.“

**MANZ**

**MANZ'sche Verlags- und  
Universitätsbuchhandlung  
GmbH**

Kohlmarkt 16, 1010 Wien  
T: +43 1 531 61-0  
www.manz.at



**WISSEN  
MACHT  
ERFOLG**

**AM PULS DER ZEIT  
MIT DER ARS AKADEMIE**

🔍 11097 **Tagung Insolvenzrecht**  
04.-06.10.23 Dr. Posani u. a.

🔍 10022 **Tagung Neuerungen Arbeitsrecht**  
29.-30.11.23, Wien o. Univ.-Prof. Dr. Schrank u. a.

Jetzt anmelden unter [ars.at](https://ars.at)

**ARS**  
Akademie

## Neue Verfahrensrechtsexpertin bei ARTUS Steuerberatung

ARTUS Steuerberatung erweitert ihre Verfahrensrechtsexpertise mit der Zertifizierung von Valentina Wiedermann, 33.

Seit über fünf Jahren spezialisiert sie sich auf die Beratung von Freiberuflern und insbesondere Rechtsanwältinnen, ist Vortragende und gefragte Gastrednerin in Podiumsdiskussionen zur Unternehmensgründung und verfügt über umfangreiche Erfahrung in der internationalen Privatwirtschaft.

Valentina Wiedermann, seit Sommer 2022 Steuerberaterin, leitet seit Jahresbeginn das KMU-Team in Wien als Senior Managerin. Michael Obernberger, Equity-Partner bei ARTUS, unterstreicht: „Ihre jüngste Auszeichnung als Verfahrensrechtsexpertin im Juni 2023 untermauert ihre bemerkenswerte Qualifikation und ihr Engagement in anspruchsvollen Rechtsfragen.“



Valentina Wiedermann

## Thomas Morwitzer und Martin Nigischer avancieren zu Partnern bei ONZ & Partner Rechtsanwälte

Thomas Morwitzer (30) ist seit 2017 für ONZ & Partner Rechtsanwälte tätig und stieg mit Juni 2023 zum Partner auf. Er ist Experte für Umweltrecht, öffentliches Wirtschaftsrecht, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren sowie Immobilienrecht. Zusätzlich berät er in korrespondierenden Fragestellungen im Zivil- und Vertragsrecht. Martin Nigischer (33) begann seine Karriere bei ONZ & Partner Rechtsanwälte im Jahr 2015 und wurde vergangenes Jahr zum Partner ernannt. Neben seinem umweltrechtlichen Tätigkeitsschwerpunkt betreut er MandantInnen in zahlreichen anderen Bereichen des öffentlichen Wirtschaftsrechts, vor allem in anlagen- und berufsrechtlichen Angelegenheiten. Zudem ist Nigischer auf die strafrechtliche Beratung und Strafverteidigung spezialisiert.



Mag. Thomas Morwitzer



Mag. Martin Nigischer

## Die RA-Kanzlei Lindner Stimmler verstärkt sich mit Bartosz Buchman

Lindner Stimmler konnte sich im Jahr 2023 verdoppeln. Die Kanzlei verstärkt sich weiter und konnte Bartosz Jan Buchman für sich gewinnen.

Der gebürtige Pole war zuvor in mehreren internationalen Anwaltskanzleien tätig und wird sich künftig im Bereich erneuerbarer Energien und Kreislaufwirtschaft betätigen. „Bartosz Buchman vereinigt eine hohe Auffassungsgabe mit außerordentlicher Problemlösungskompetenz.“ freut sich Kanzlei-Gründer Berthold Lindner über den Neuzugang.

Lindner Stimmler konnte als Boutique-Kanzlei für Nachhaltigkeitsrecht und mehr seit der Gründung 2021 einen enormen Wachstumskurs verzeichnen, der sich weiter fortsetzt. Im Jahr 2023 konnte die Kanzlei etwa mit den Genehmigungsverfahren für die Windparks Wind und Soboth-Eibiswald bereits mehrere große Projekte im Bereich erneuerbarer Energie abschließen.



Mag. Dr. Berthold Lindner,  
Mag. Bartosz Jan Buchman



# „Wir haben noch viel vor!“

ÖRAK-Präsident Dr. Armenak Utudjian im Gespräch mit Anwalt Aktuell über den diesjährigen Anwaltstag in Linz und die Notwendigkeit eines angemessenen Kostenersatzes bei Freispruch und Einstellung in Strafverfahren.

**Anwalt Aktuell:** Von 21. bis 23. September findet in Linz der Anwaltstag 2023 statt. Im Mittelpunkt steht dabei das Thema „Übernimmt KI in Zukunft das Recht?“ – Wie lautet Ihre persönliche Antwort auf diese Frage?

**Armenak Utudjian:** Künstliche Intelligenz birgt sicherlich ein ganz enormes Potential zur Transformation unserer gesellschaftlichen Lebens- und Arbeitswelten. Die kompetente, empathische und vor allem persönliche Beratung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wird aber auch in Zukunft gefragt sein. Ich freue mich jedenfalls auf die zahlreichen Vorträge und die sicherlich angeregten Diskussionen. Vorab möchte ich bereits dem Präsidenten der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer, Dr. Franz Mittendorfer, für die Organisation und die Einladung nach Linz danken. Die oberösterreichische Hauptstadt eignet sich auch deshalb hervorragend für das Thema, weil dort beispielsweise das LIT Law Lab der Johannes-Kepler-Universität beheimatet ist, in dem wichtige Forschung zu rechtlichen Visionen in Zeiten der digitalen Transformation stattfindet.

**Anwalt Aktuell:** Welche konkreten Schritte setzt denn die Standesvertretung beim Thema Digitalisierung?

**Armenak Utudjian:** Die österreichische Rechtsanwaltschaft ist seit jeher Vorreiter in Sachen Digitalisierung – diese Tradition reicht bis ins Jahr 1990 zurück als wir den Elektronischen Rechtsverkehr mit auf den Weg gebracht haben. Zuletzt haben wir an der Entwicklung der vertraulichen Kommunikationslösung „context“ mitgearbeitet und vor dem Sommer unsere neue digitale Signaturlösung präsentiert. Damit stellen wir Rechtsanwaltskanzleien ein Signaturservice zur Verfügung, mit dem digitale Signaturprozesse abgewickelt und rechtsgültige Unterschriften auf elektronischem Weg eingeholt werden können. Diesen erfolgreichen Weg wollen wir auch in Zukunft weitergehen und dabei natürlich auch neue Technologien sinnvoll nutzen.

**Anwalt Aktuell:** Auf dem Anwaltstag werden traditionell auch Forderungen an die Politik gestellt. Welche werden das sein?

**Armenak Utudjian:** Ganz zentral ist die nach wie vor ungelöste Frage des angemessenen Kostenersatzes bei Freisprüchen und Einstellungen in Strafverfahren. Wir haben als Rechtsanwaltschaft bereits im Februar ein Konzept vorgelegt, demzufolge das Gericht auf Basis der Allgemeinen Honorar-Kriterien eine angemessene Vergütung im Falle eines Freispruchs oder einer Einstellung festsetzen soll. Ich halte es für eine rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit, dass ein fälschlich Beschuldigter nach seinem Verfahren nicht finanziell ruiniert ist.

**Anwalt Aktuell:** Denken Sie, dass eine derartige Reform noch in dieser Gesetzgebungsperiode umgesetzt werden wird? Schließlich ist das Einvernehmen zwischen den Regierungsparteien derzeit nicht das Beste.

**Armenak Utudjian:** Wir hatten zuletzt sehr gute Gespräche mit dem Justizministerium, wo man die Notwendigkeit einer solchen Reform erkannt hat. Ich habe den Eindruck, dass sehr ernsthaft und konstruktiv an einer Verbesserung gearbeitet wird und hoffe, dass dieses Vorhaben im Zuge der anstehenden Budgetverhandlungen berücksichtigt wird. Schließlich haben sich beide Koalitionspartner bereits mehrfach klar für einen angemessenen Kostenersatz ausgesprochen. Ganz grundsätzlich bin ich der Meinung, dass sich derart fundamentale, rechtsstaatliche Notwendigkeiten nicht für politische Junktime eignen. Das betrifft übrigens auch die Besetzung von Gerichtsposten, die in einem Rechtsstaat ausschließlich anhand der Qualifikation vorgenommen werden müssen und nicht aufgrund völlig sachfremder Kriterien verzögert werden dürfen. Darunter leidet das Vertrauen der Bevölkerung in unsere Justiz, aber auch in die Politik.

**Anwalt Aktuell:** Abschließend noch einmal zurück zum Anwaltstag. Sie wurden vor einem Jahr für die Restlaufzeit dieser Funktionsperiode zum Präsidenten des ÖRAK gewählt. Nun steht neuerlich eine Wahl an. Werden Sie wieder antreten?

**Armenak Utudjian:** Mein Präsidiumsteam und ich werden uns am Anwaltstag wieder der Wahl stellen, denn: Wir haben noch viel vor – für einen modernen, attraktiven Berufsstand und für unseren Rechtsstaat!



DR. ARMENAK UTUDJIAN  
Präsident des Österreichischen  
Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)



Die Österreichischen  
Rechtsanwältinnen  
und Rechtsanwälte

# „Die Klagsmöglichkeiten sollten ausgeweitet werden, auch direkt über die Behindertenanwaltschaft“

**NEUE BEHINDERTENANWÄLTIN.** Seit März dieses Jahres ist die geborene Tirolerin Christine Steger Österreichs neue Behindertenanwältin. Im Gespräch mit ANWALT AKTUELL geht es um fehlende gesetzliche Rahmenbedingungen, deutliche Unterschiede im Betreuungsgrad in verschiedenen Bundesländern und um UNO-Prüfberichte, die Österreich „ausgeprägte Gleichgültigkeit und Passivität“ gegenüber Menschen mit Behinderung attestieren.

*Interview: Dietmar Dworschak*

**ANWALT AKTUELL:** *Frau Magister Steger, wie viele Menschen mit Behinderung gibt es in Österreich, und wie viel Prozent der Bevölkerung sind das?*

**Christine Steger:** Eine EU-Statistik spricht – sehr weit gefasst – von 1,6 bis 2 Millionen Menschen, die von sich selbst sagen, sie hätten eine gesundheitsbedingte Einschränkung, die mehr als sechs Monate dauert. Man muss dazu sagen, dass Behinderung eine sehr dynamische Kategorie ist, da sich speziell psychische Einschränkungen stärker oder weniger stark auswirken können. Bei Menschen mit klarer Sichtbarkeit der Behinderung ist es relativ einfach, das Fehlen von Barrierefreiheit nachzuweisen. Wenn es sich um eine psychische Behinderung handelt kommt es meist darauf an, in welchem sozialen Kontext sich die Person bewegt. Kürzlich hatte ich einen Termin mit der Statistik Austria, wo ich erfahren habe, dass man davon ausgeht, rund 2 Millionen Menschen in Österreich fühlten sich in irgendeiner Weise gesundheitlich beeinträchtigt.

**ANWALT AKTUELL:** *In welche Bereiche gliedern sich die zahlenmäßig wesentlichsten Beeinträchtigungen?*

**Christine Steger:** Die wesentlichste – auch von der UNO verwendete – Definition von Beeinträchtigung geht davon aus, dass der beeinträchtigten Person keine unbeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben möglich ist. Hierunter fällt beispielsweise der Bedarf für persönliche Assistenz, und zwar umfänglich für alle Menschen mit Behinderung. Was alle brauchen ist Barrierefreiheit, die physisch, institutionell, organisatorisch und wirtschaftlich definiert wird.

Weiters geht es um den Kontext Arbeit und die Frage, welche Unterstützungssysteme dort benötigt werden.

Durch die föderale Struktur Österreichs gibt es deutliche Unterschiede im Betreuungsgrad. Für einen Menschen mit Beeinträchtigung hängt es sehr davon ab, in welchem Bundesland er sich bewegt. Leider.

**ANWALT AKTUELL:** *Stehen der Behindertenanwaltschaft ausreichende wirtschaftliche und organisatorische Mittel zur Verfügung, um Menschen mit Behinderung ausreichend zu unterstützen?*

**Christine Steger:** Wir haben einige gesetzlich geregelte Aufgaben, bei denen sich zeigt, dass es viel Luft nach oben gibt. Unter anderem sollten wir Studien verfassen oder Kampagnen-Arbeit machen. Das geht alles nicht, weil wir mit beiden Händen Hundertschaften von Anfragen bearbeiten und eine große Zahl von Schlichtungen begleiten müssen.

Seit 2006 gibt es das Gleichstellungsgesetz. In diesen 17 Jahren hatten wir knapp 4.100 Schlichtungen. Das ist wahnsinnig wenig.

In Österreich fehlt eine wirksame Judikatur. Im Gleichstellungsgesetz haben wir kein Beseitigungs- und Unterlassungsgebot, was bedeutet, dass diskriminierte Personen höchstens auf Schadenersatz klagen können.

Bei einer Schlichtung kann man im besten Fall deutlich machen, dass man diskriminiert wurde und dass diese Diskriminierung behoben wird. Es gibt aber keinen Anspruch darauf.

Wenn man Pech hat geht man nach gescheiterter Schlichtung zu Gericht, wo einem dann 1.000 Euro zugesprochen werden. Ist man beispielsweise im Rollstuhl und kann mangels Barrierefreiheit

**CHRISTINE STEGER (43)**

*Mag<sup>a</sup>.phil.; Bis zu ihrer Bestellung im März 2023 übte sie die Funktion der Vorsitzenden des unabhängigen Monitoringausschusses zur Überwachung der Rechte von Menschen mit Behinderung aus. Neben ihrer Tätigkeit als Behindertenanwältin leitet sie die Abteilung Family, Gender, Disability & Diversity an der Universität Salzburg*

seinen Arzt nicht besuchen bringen diese tausend Euro nichts.

**ANWALT AKTUELL:** *Welche Wünsche haben Sie an die Verbesserung der Judikatur?*

**Christine Steger:** Ich war gerade im Arbeits- und Sozialausschuss des Parlaments und habe kurz den Jahresbericht vorgestellt. Eine der Empfehlungen war dabei, dass die Klagsmöglichkeiten ausgeweitet werden sollten, auch direkt über die Behindertenanwaltschaft. Bis jetzt kann man nur über die Verbandsklage gehen. Als Behindertenanwaltschaft müssen wir die Finanzprokurator mit einbeziehen, was durchaus Schwierigkeiten bereiten kann, wenn es um Firmen geht, die im Naheverhältnis zur Republik stehen, wie beispielsweise die ÖBB. Hier müssten wir also selbst das Prozessrisiko tragen, was eine finanzielle Frage ist.

Hier wäre also eine gesetzliche Änderung sinnvoll, dass wir nicht mehr über die Finanzprokurator gehen müssen und eine finanzielle Bedeckung trotzdem sichergestellt ist.

Ich bin ein großer Fan von Judikatur, weil sich zeigt, dass staatliche Einrichtungen, die jedenfalls gesetzliche Grundlagen befolgen müssen – dies aber in weiten Teilen nicht tun – mit Judikatur, mit Erkenntnissen, mit Gerichtsurteilen gezwungen werden müssen, für Menschen mit Behinderungen Arbeits- und Schulbedingungen zu schaffen, die ihnen zustehen.

Abgesehen davon gibt es große Bereiche, die meiner Meinung nach nicht ausjudiziert sind, Stichwort „Denkmalschutz versus Barrierefreiheit“.

Da gibt es zwar teilweise engagierte und verständnisvolle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wir hören aber mehrheitlich Schutzbehauptungen

wie „wir können dies und jenes aus Gründen des Denkmalschutzes nicht behindertengerecht adaptieren“.

**ANWALT AKTUELL:** *Österreich hat 2008 die UN-Konvention zum Schutz von Menschen mit Behinderung ratifiziert und sich verpflichtet, niemanden wegen Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem auszuschließen. 2013 hat ein unabhängiger Monitoringausschuss ein schlechtes Zeugnis ausgestellt. Der Bericht spricht von „ausgeprägter Gleichgültigkeit und Passivität gegenüber den Verpflichtungen zur Umsetzung der Ziele der UNO-Behindertenkonvention“. Wie finden Sie das?*

**Christine Steger:** Bis April war ich Vorsitzende dieses Monitoringausschusses und habe diesen Bericht auch geschrieben. Österreich hat 2008 diese völkerrechtlich bindende Konvention unterzeichnet und ich glaube, dass die unterzeichnenden Politiker (es waren Männer) sich getäuscht haben. Es wurde zwar das Gleichstellungsgesetz in Kraft gesetzt und ich glaube, dass sich der Sozialminister damals gedacht hat, jetzt haben wir eh alles erledigt.

Kleiner Exkurs: Es gibt Länder, die haben sich zuerst ihre Rechtsgrundlagen angesehen und auf Kompatibilität hinsichtlich der Konventionsziele überprüft, bevor sie die Konvention ratifizierten. Norwegen wäre so ein Beispiel. Österreich hat das nicht gemacht. Österreich hätte, mit 2008 beginnend, sukzessive strukturiert alle Rechtsmaterien durchleuchten müssen, ob sie mit der Konvention kompatibel sind und in weiterer Folge strukturiert und systematisch eine Überführung in nationales bzw. föderales Recht vornehmen müssen. Dies ist nicht geschehen.

**Für einen Menschen mit Beeinträchtigung hängt es sehr davon ab, in welchem Bundesland er sich bewegt. Leider.**



**Tatsächlich erleben wir in der Bildung seit 2013 massive und auch substantielle Rückschritte.**

Das ist auch der Grund, warum Österreich anlässlich der ersten Staatenprüfung im Jahr 2013 ein vernichtendes Zeugnis bekommen hat. Es gab dann auch sehr klar formulierte Handlungsempfehlungen, beispielsweise für den Bildungsbereich oder im Bereich Sonderwelt Heim.

Tatsächlich erleben wir in der Bildung seit 2013 massive und auch substantielle Rückschritte.

Abgesehen davon, dass es ständig politische Bekenntnisse zu Sonderschulen gibt, ist auch in weiteren Bereichen kein Fortschritt zu beobachten gewesen. Es gab zwar in drei Modellregionen inklusive Schulversuche, die gut gelaufen sind. Diese wurden aber leider 2019 abgeschafft.

Ein weiterer Punkt der Staatenprüfung 2013 waren die Institutionen. Es wurde deutlich kritisiert, dass Österreich ein Land der Heime ist, wo man sehr stark versucht, zu segregieren. Bereits mit 15 oder 16 kann man als genuin „arbeitsunfähig“ gelten. Es widerspricht dem Geist der UN-Konvention, dass junge Menschen, die aus der Sonderschule kommen und beim AMS aufgrund mangelnder Ausbildung keine Chance haben, automatisch in die Gesundheitsstraße kommen.

Es wurde auch aufgezeigt, dass Menschen mit Behinderung aufgrund des föderalen Systems sehr unterschiedliche Lebensbedingungen vorfinden. Hier ist anzumerken, dass wir den Föderalismus nicht abschaffen müssen, um diese Ungleichheiten zu beseitigen. Vorstellbar wären etwa eine 15 A-Vereinbarung, eine Grundsatzgesetzgebung oder ein Budgettopf des Bundes, der an Kriterien geknüpft ist (der so genannte „Inklusionsfonds“). Und für die anstehende Staatenprüfung durch den UN-Fachausschuss im August erwarten wir ein ähnlich dramatisches Ergebnis.

Es gibt auch Positives zu berichten. Ein Thema ist das Erwachsenenschutzgesetz. Das inzwischen evaluierte Sachwalterrecht, 2018 in Kraft getreten, hat die Situation behinderter Menschen in Österreich etwas verbessert. Um wirklich wirksam zu werden bräuchte es mehr Engagement der Länder: Denn hier sind laut Gesetz die Unterstützungsstrukturen für Menschen mit Lernschwierigkeiten vorzusehen. Das geschieht derzeit leider noch nicht.

**ANWALT AKTUELL:** *Wenn man durch die Welt reist fällt auf, wie der öffentliche Bereich beispielsweise in den USA oder in England viel stärker auf die Bedürfnisse behinderter Menschen eingestellt ist.*

Warum fehlt es bei uns so stark an Barrierefreiheit oder Informationssystemen für Menschen mit Behinderung?

**Christine Steger:** Wir sehen einen großen Unterschied zwischen der Bundeshauptstadt und dem übrigen Österreich. In Wien beispielsweise ist der öffentliche Verkehr wesentlich besser ausgestattet als in den Bundesländern. Außerhalb der Bundeshauptstadt ist der Postbus meist eben der Postbus, mit Stufen, die man als Mensch mit Behinderung irgendwie überwinden muss.

Insgesamt hat man in Österreich das Gefühl, dass Menschen mit Behinderungen als Konsument\*innen und Kund\*innen kaum berücksichtigt werden. Diesbezügliche Anfragen erreichen uns in der BAW mit hoher Frequenz. Vom im Mai im Ministerrat beschlossenen Barrierefreiheitsgesetz erwarte ich mir deutlich positive Auswirkungen im Bereich Güter und Dienstleistungen.

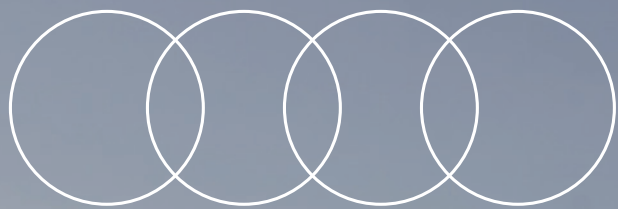
**ANWALT AKTUELL:** *Auch beim Medienkonsum haben es Menschen mit Behinderung in Österreich schwerer als anderswo. Die BBC oder das ZDF bieten 90 Prozent ihrer Sendungen mit Untertiteln an, beim ORF sind es 40 Prozent. In England sind 25 Prozent der Sendungen mit Audiobeschreibung unterlegt, in Österreich gerade mal 7 Prozent. Wird dagegen etwas unternommen?*

**Christine Steger:** Es ist interessant, dass Sie gerade diese Themen abfragen. Vor wenigen Wochen hatte ich mit einem Vertreter des ORF ein Gespräch dazu. Man hat mir versichert, dass einiges passieren wird. Wir jedenfalls bleiben dran und werden die Fortschritte kritisch beäugen. Immerhin hat der ORF einen Auftrag. So eine Sendung wie „Bundesland heute“ ist gerade am Land wichtiger als die „Zeit im Bild“. Und trotzdem gibt es da keine Untertitel. Man hat versprochen, dass alle diese Bundesländersendungen untertitelt werden.

Es gilt hier, was für alle aufgezeigten fehlenden Unterstützungen für Menschen mit Behinderung gilt: Je länger es dauert, umso höher werden die Anforderungen. Je mehr Zeit vergeht, je größer wird die Fallhöhe. Wir warten, dass den warmen Worten, die gependet werden, auch Taten folgen.

**Frau Magister Steger, danke für das Gespräch.**





# Der neue Audi Q8.

Charakterstarker Auftritt in eleganter Form.

**Jetzt bei uns bestellbar.**



PORSCHE  
WIEN

Jetzt bei den Wiener Porsche Inter Auto Betrieben  
[www.porschewien.at](http://www.porschewien.at)

Kraftstoffverbrauch kombiniert: 8,1-11,8 l/100 km. CO<sub>2</sub>-Emissionen kombiniert: 213-269 g/km. Angaben zu Kraftstoffverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Spannweiten in Abhängigkeit von der gewählten Ausstattung des Fahrzeugs. Stand 09/2023. Symbolfoto.

## PHH freut sich über die gelungene Finanzierung von Solarpark in Ungarn

Anfang 2024 wird in Senyö / Ungarn ein großer Solarpark in Betrieb gehen, der die Energieinfrastruktur Ungarns stärken soll. Die Wiener Anwaltskanzlei PHH beriet die Kommunalkredit bei der Finanzierung des Solarparks – errichtet von den österreichischen Unternehmen GREEN SOURCE und CORE VALUE CAPITAL.

Bernd Fislage, CEO der Kommunalkredit: „Unser Ziel ist es, eine bessere Welt zu schaffen, indem wir die Entwicklung und den Bau von nachhaltiger Infrastruktur ermöglichen.“

Wolfram Huber, Partner im Bereich Banking & Finance bei PHH, fügt hinzu: „PHH berät seit vielen Jahren Fremdkapitalgeber bei Projektfinanzierungen im Bereich der erneuerbaren Energien. Wir freuen uns, dass wir die Kommunalkredit mit unserer Expertise auch bei dieser spannenden Infrastrukturtransaktion mit GREEN SOURCE und CORE VALUE CAPITAL beraten durften.“

Neben Wolfram Huber war seitens PHH auch die Bank- und Finanzrechtsanwältin Lisa Urbas an der Transaktion beteiligt.



PHH Partner Wolfram Huber und Rechtsanwältin Lisa Urbas

## M&A-Anwalt Alexander Heitzinger verstärkt Fieldfisher als Counsel für Internationales

Weiterer Personalzuwachs im jüngsten Büro der europäischen Wirtschaftskanzlei Fieldfisher in Wien: Mit Alexander Heitzinger verstärkt ein Spezialist für internationale M&A und Experte im Gesellschaftsrecht und Immobilienrecht seit Anfang August das Team als Counsel.

Er war zuvor bei SCWP Schindhelm tätig und hat unter anderem internationale und österreichische Mandanten bei gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen und bei der Implementierung von Joint-Ventures beraten, wie bei der Finanzierung durch das Emittieren von öffentlichen Kapitalmarktanleihen. Auch unterstützte er international tätige Unternehmen in umfassenden Corporate Litigations, also Rechtsstreitigkeiten rund um Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche.



Alexander Heitzinger

## Dr. Alexander Reich-Rohrwig wird Partner bei CERHA HEMPEL

CERHA HEMPEL erweitert mit 1. August 2023 seinen Partnerkreis: Dr. Alexander Reich-Rohrwig wird Partner im Corporate Transactions Team.

Die Tätigkeitsschwerpunkte von Dr. Alexander Reich-Rohrwig liegen in den Bereichen Mergers & Acquisitions, Gesellschaftsrecht und Private Equity & Venture Capital. Er arbeitet seit 2017 bei CERHA HEMPEL, lebte davor knapp zwei Jahre in China und promovierte im Jahr 2015 an der Universität Wien zum Thema „Aufklärungspflichten vor Vertragsabschluss“. Dr. Alexander Reich-Rohrwig berät seit vielen Jahren nationale und internationale Mandanten bei komplexen wirtschaftsrechtlichen Angelegenheiten, grenzüberschreitenden Transaktionen sowie der Errichtung und Ausgestaltung von Joint Ventures.



Alexander Reich-Rohrwig

„Wir freuen uns sehr, Alexander Reich-Rohrwig in den Partnerkreis unserer Kanzlei aufzunehmen. Wir setzen auch ein klares Zeichen für anhaltendes Wachstum und bauen dadurch unsere Stellung als eine der führenden zentraleuropäischen Kanzleien weiter aus“, so die die beiden Managing Partner Dr. Albert Birkner, LL.M. und Dr. Clemens Hasenauer, LL.M./MBA.

## Vavrovsky Heine Marth eröffnete Standort in Linz

Vavrovsky Heine Marth Rechtsanwälte setzt mit dem Standort in der Linzer Innenstadt einen weiteren Meilenstein in der Kanzleigeschichte.

Als eine der führenden Kanzleien in den Bereichen Dispute Resolution und Real Estate stellt Vavrovsky Heine Marth mit der Standortweiterung strategische Weichen für die Zukunft. Die Leitung des Linzer Standortes übernimmt Partnerin und Real Estate Expertin Lisa Haslinger: „Ich freue mich sehr über die neue Herausforderung und die Möglichkeit, Mandanten direkt vor Ort bei der erfolgreichen Umsetzung ihrer Projekte zu unterstützen“. Mit im Team der gebürtigen Linzerin Lisa Haslinger ist unter anderem Rechtsanwalt Lukas Lanzerstorfer, ebenfalls langjähriger Bestandteil des Real Estate Teams von VHM, dessen Schwerpunkte in der Betreuung von Bauträgerprojekten und im Wohnungseigentumsrecht liegen.



v.l.n.r.: Nikolaus Vavrovsky, Klaus Luger, Lisa Haslinger, Christian Marth

# „Der ganz große Aufschrei ist nicht gekommen..“

**BEFREIUNGSSCHLAG.** Seit Jänner dieses Jahres ist bekannt, dass die Berufungskommission für die Neubesetzung der Leitung des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) Sabine Matejka, Präsidentin der Richtervereinigung, an die erste Stelle gereiht hatte. Bis dato ist die Bestellung nicht erfolgt, da die beiden Regierungsparteien sich bei der Besetzung der Leitung von BVwG und Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) gegenseitig blockieren. Um die Handlungsfähigkeit ihrer Organisation zu erhalten erklärte Matejka vor wenigen Tagen ihren Rücktritt und übergab ihre Funktion an den Vizepräsidenten der Richtervereinigung, Gernot Kanduth.

Interview: Dietmar Dworschak

**Anwalt Aktuell:** Frau Magister Matejka, warum sind Sie als Präsidentin der österreichischen Richterinnen und Richter zurückgetreten?

**Sabine Matejka:** Bereits bei meiner Bewerbung für die Leitung des Bundesverwaltungsgerichts war mir klar, dass ich im Falle meiner Bestellung das Amt der Richterpräsidentin zurücklegen muss, weil es nicht kompatibel wäre. Deshalb haben wir uns in den letzten Monaten bereits darauf vorbereitet, dass es zu einem Wechsel kommen könnte.

Nachdem im Jänner bekannt wurde, dass ich von der Auswahlkommission als Erste gereiht worden war und es hieß, es werde jetzt alles ganz schnell gehen, waren wir von der Richtervereinigung darauf vorbereitet und haben nur auf den Zeitpunkt des Wechsels gewartet.

Wir wussten von einem Monat zum anderen nicht, wie es weitergeht, auch in der Vereinigung. Immer wieder mussten Aufgaben verteilt werden und oft stellte sich die Frage, ob ich etwas neu beginnen sollte mit der Aussicht, in ein oder zwei Monaten nicht mehr dabei zu sein.

Da haben wir beschlossen, dass wir die Übergabe in aller Ruhe vollziehen wollen, damit im Herbst, wo wieder viel zu tun ist, eine neue, handlungsfähige Spitze vorhanden ist. Es bleibt für mich ein gewisses Restrisiko, dass ich am Ende weder Präsidentin der Richtervereinigung noch des Bundesverwaltungsgerichts sein werde“. (lacht)

**Anwalt Aktuell:** Gibt es irgendwelche Anzeichen, dass die lähmende Besatzungsblockade endlich aufgehoben wird?

**Sabine Matejka:** Ich habe keine Signale von Seiten der Politik oder der involvierten Ministerien. Ich bin nach wie vor in Warteposition.

**Anwalt Aktuell:** Es geht ja immerhin um die Frage der Führung des größten Gerichts in Österreich. Fehlt Ihnen da nicht die Reaktion aus der Gesellschaft?



Mag. Sabine Matejka, Vorsteherin des Bezirksgerichts Floridsdorf, war von November 2017 bis August 2023 Präsidentin der Österreichischen Richtervereinigung

**Sabine Matejka:** Wir haben das oft diskutiert und haben gemeint, dass es eigentlich einen großen Aufschrei in der Zivilgesellschaft geben müsste. Seitens der Medien hat es ja schon eine breite kritische Berichterstattung gegeben, bereits seit dem Frühjahr. Der ganz große allgemeine Aufschrei ist aber nicht gekommen. Vielleicht ist das aber auch zu viel erwartet, wo die meisten Menschen gerade andere Probleme haben, die sie im täglichen Leben beschäftigen. Das Bundes- oder solche Besetzungsverfahren sind letztlich von der Realität der meisten Menschen so weit entfernt, dass ich mir vom durchschnittlichen Bürger wahrscheinlich nicht sehr viel erwarten kann. Es gäbe aber sicher andere Kreise der Gesellschaft, die hier sehr wohl auch etwas zu sagen hätten, aber letztlich muss jeder für sich entscheiden, wofür er sich einsetzt oder wozu er sich zu Wort meldet.

**Anwalt Aktuell:** Sie haben gerade viel Verständnis dafür gezeigt, dass sich die Österreicherinnen und Österreicher mit Inflation, Mietpreisen und den Folgen des russischen Angriffskriegs herumschlagen müssen. Davon abgesehen: Haben Sie schon einmal bei „normalen Bürgern“ herumgefragt, ob diese das Bundesverwaltungsgericht kennen?

**Sabine Matejka:** Ich denke, dass leider den meisten Menschen nicht bekannt ist, für welche Angelegenheiten das Bundesverwaltungsgericht da ist. In der Tat ist es als Verwaltungsgericht ein für die Bürgerinnen und Bürger sehr wichtiges Gericht.

Dies könnte daran liegen, dass das BVwG ein sehr junges Gericht ist und oft im Zusammenhang mit Asylverfahren genannt wird. Die wahre Bedeutung ist den meisten nicht bewusst. Da wäre, glaube ich, noch reichlich Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

**Anwalt Aktuell:** Das könnten Sie als Präsidentin dann ja machen...

**Sabine Matejka:** Das wäre sicher ein Ziel, für das ich mich einsetzen würde.



## Die Stimme der Frau in der Anwaltschaft

# Ein heikles, aber wichtiges Thema – #MeToo in der Anwaltschaft!



DR. ALIX FRANK-THOMASSER

**Die Einstellung der Ermittlungen gegen Till Lindemann unterstreicht die Komplexität von #MeToo Themen und die Rolle der Anwaltschaft bei der Unterstützung von Opfern.**

**#** MeToo Themen sind heikel, das wissen wir spätestens seitdem die Berliner Staatsanwaltschaft die Ermittlungen gegen Rammstein-Sänger Till Lindemann eingestellt hat.

Die Einstellung wurde – wie die Journalistin Carolina Schwarz in der überregionalen deutschen Tageszeitung TAZ am 1. 9. 2023 zusammenfasst – von Lindemanns Anwälten wie folgt kommentiert: „Die rasche Einstellung des gegen meinen Mandanten geführten Ermittlungsverfahrens belegt, dass die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft keine Beweise bzw. Indizien zutage gefördert haben, um meinen Mandanten wegen der Begehung von Sexualstraftaten anklagen zu können. An den Anschuldigungen war schlichtweg nichts dran.“ Die Staatsanwaltschaft begründete das Ende der Ermittlungen in ihrer Pressemitteilung mit einem „fehlenden hinreichenden Tatverdacht“ nach der „Auswertung der verfügbaren Beweismittel“. Und diese verfügbaren Beweismittel, so viel ist klar, sagt Carolina Schwarz, waren nicht zahlreich. Denn keine der Frauen, die strafrechtlich relevante Vorwürfe erhoben haben, hat mit der Staatsanwaltschaft gesprochen. Ihre Vorwürfe waren durch Medienberichte bekannt geworden und die Medien haben aus gutem Grund die Kontakte nicht weitergegeben. Denn es muss den Frauen selbst überlassen sein, ob sie sich mit ihren Vorwürfen an die Behörden wenden oder nicht.


„Hörensagen“ ist nun mal kein taugliches Beweismittel, in der Rechtspraxis des Antidiskriminierungsrechtes aber ein nicht selten beobachtetes Missverständnis indirekt Betroffener. Aber „Hörensagen“ heißt auch nicht, dass gar nichts von dem Kolportierten passiert ist. Es liegt, wie Carolina Schwarz deutlich macht, an den unmittelbar Betroffenen, die ihre Vorwürfe gegenüber der Staatsanwaltschaft oder berufenen Gerichten darlegen müssen. Ein „dorniger“ Weg, der mit den unterschiedlichsten Hindernissen, wenn nicht sogar schwer nachweisbaren Repressalien seitens der Täter gepflastert ist.

### Was hat das mit der Anwaltschaft im engeren Sinn zu tun?

2019 wurde ich von der damaligen Präsidentin der Pariser Anwaltskammer Marie-Aimée Peyron zu einem Workshop unter dem Titel „Lutte contre les discriminations et le harcèlement dans la profession d’avocat (Kampf gegen Diskriminierungen und Belästigungen in der Anwaltschaft)“ eingeladen. Die Speaker:innen aus den unterschiedlichsten Regionalorganisationen der An-

waltschaft in Frankreich und aus Europa diskutierten eine Reihe von teils gravierenden #MeToo Fällen in Anwaltskanzleien. Regelmäßig haben zunächst die Opfer, ob Frau oder Mann, diese Fälle nicht verbalisiert, aus Angst um ihren Ausbildungsplatz, die berufliche Karriere, vor Repressalien oder einfach Schamgefühl. Auch im Jahr 2019 beschloss die französische Anwaltschaft nicht mehr wegzuschauen, sondern aktiv im Berufsstand unangenehme Themen wie Diskriminierung und (körperliche) Belästigung strategisch anzugehen. Im Rahmen einer überregionalen Charta <https://www.barreaux-discriminations-harcelement---Charte-CDB-CNB-BP-sign%C3%A8ment---Charte-CDB-CNB-BP-sign%C3%A9e.pdf> verpflichteten sich die anwaltlichen Organisationen, die Conference de Batonnier, der Conseil National des Barreaux und das Barreau de Paris in allen regionalen und überregionalen anwaltlichen Organisationen in Frankreich jeweils eine eigene Kommission von entsprechend in Fragen des Antidiskriminierungsrechtes und #MeToo Themen geschulter Kolleg:innen einzurichten, die als höchst vertrauliche Anlauf- und Beratungsstelle für Opfer in der Anwaltschaft fungieren. Ein neu eingerichtetes, nach rein numerischen Kriterien sortiertes Dokumentationsarchiv der herangetragenen Fälle unterstützt diese Arbeit. Zusätzlich wird auch in die Ausbildung der Junganwaltschaft investiert: Zum Ausbildungsspektrum gehört nun auch Antidiskriminierungsrecht mit einem Schwerpunkt gerade auch auf (körperliche/sexuelle) Übergriffe im Rahmen der beruflichen Zusammenarbeit mit dem Blickwinkel auf das geltende Ständesrecht.

Meine Meinung: Aktive und breite Ansprache von #MeToo Themen erleichtert es Opfern, sich zu verbalisieren und ermöglicht damit „unangenehme Wahrheiten“ gezielt zu bekämpfen. Vielleicht sollten auch wir in der österreichischen Anwaltschaft, als regelmäßige Vertreter des Rechtes von Opfern, der „Whistleblower Box“ im Sinne von § 9 (8) RAO noch eine Zusatzbedeutung geben. Warum sollen nicht darin auch Fälle von Diskriminierung und #MeToo Themen landen, die dann entsprechend vertraulich, aber effizient angegangen werden können?

Wir werden diese Themen in Track 3 Anti-Discrimination – Gender Equality 2.0 der 4. Internationalen Konferenz vom 14. bis 16. September 2023 in Wien der The Initiative Women in Law – Frauen im Recht [www.womeninlaw.info](http://www.womeninlaw.info) gezielt ansprechen. 

### Die Autorin:

Gründerin der Alix Frank Rechtsanwältin GmbH in Wien, spezialisiert auf M&A, Gesellschaftsrecht, Restrukturierungen, Europäisches Vertragsrecht etc. diverse Funktionen in der Ständesvertretung national und international. Gründerin und Obfrau des Vereins „Women in Law“



Vom Fehlgriff zum Glücksgriff:

# Der Weg vom traditionellen Diktat zum digitalen Workflow war nicht einfach.

... und über all dem „schwebte“ die Anforderung aller Mitarbeitenden: „Einfach muss es sein!“. Aber alles der Reihe nach. Die Rechtsanwaltskanzlei Möller in Rosenheim ist vor zehn Jahren durch den Zusammenschluss dreier Kanzleien entstanden. Dementsprechend „historisch gewachsen“ war dann auch die IT-Umgebung. Spätestens seit Corona war klar: „Bottlenecks“ in der Bearbeitung von Diktaten müssen eliminiert werden.

**Die Idee:** die Digitalisierung von Dokumentationen, Gerichtseingaben und Kundenkommunikation.

**Die Lösung:** Sprachtechnologie – also Spracherkennung, Workflow und Transkription „alles aus einer Hand“.

zeitgemäße Arbeitsumgebung hat: Effizienz und Tempo, Innovation und Datensicherheit.

„Unsere Arbeitsabläufe im Team sind wesentlich einfacher, und auch puncto Datenschutz sind wir auf der sicheren Seite. SpeechExec Enterprise liegt nämlich auf unseren lokalen Servern“, so die Kanzlei. Für Installation und Anwendung der neuen Lösung hat es keinerlei Schulungen gebraucht. Als Spracheingabegeräte werden Headsets, die Diktierapp, das Philips SpeechMike Premium Air und sogar noch das PocketMemo-Gerät von Philips eingesetzt – „auch dabei findet man, wie bei uns im Team, alle Generationen abgebildet“, so der Tenor.

## Digitalisierung statt Fachkräftemangel

Beim Team stößt das neue Arbeiten auf positive Resonanz; vor allem junge Mitarbeitende sehen damit ihre Ansprüche an einen innovativen Arbeitsplatz inklusive mobilem Arbeiten erfüllt. Das erleichtert – in Zeiten des Fachkräftemangels – das Suchen von Nachwuchskräften.

**Fazit:** Es zeigt sich auch in der Kanzlei Möller sehr deutlich: Mittels Digitalisierung sind der aktuelle Fachkräftemangel und die vielen anderen Herausforderungen der Branche gut in den Griff zu bekommen.

Sie wollen mehr dazu wissen:

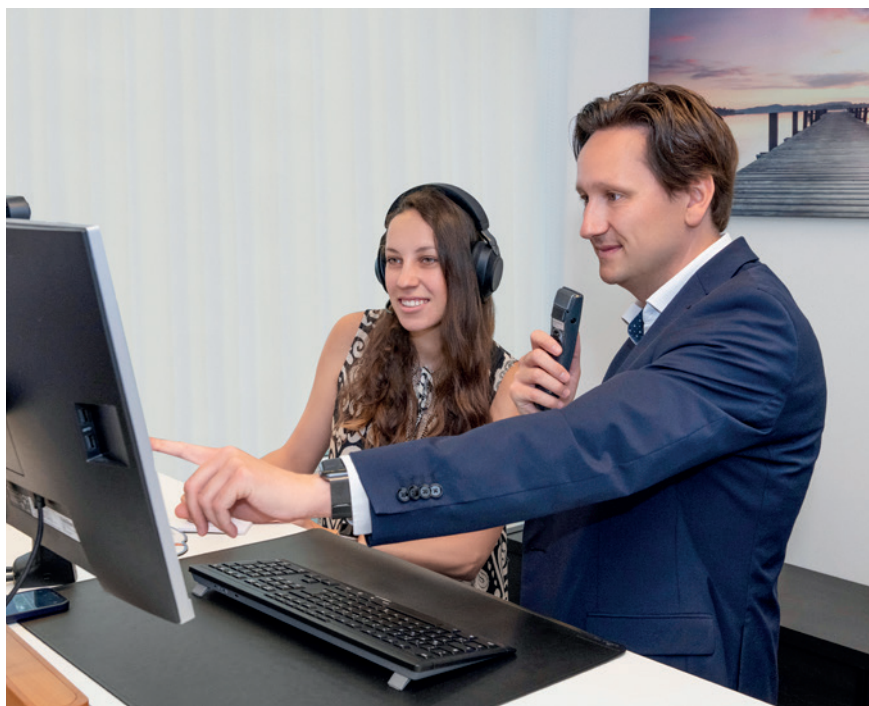


Die neue Lösung entspannt das Arbeitsklima in der Kanzlei und verbessert den Service für die Klienten.

## Es klappte erst im zweiten Anlauf

Zwar ging die Kanzlei anfangs einen kleinen Umweg über einen anderen Anbieter, doch bald war klar: „Marktführer Philips Speech ist unser Partner!“ Denn die Anforderungen an die neue Sprachtechnologie-Lösung waren umfangreich: Datenschutzerfordernisse, Mehrgenerationen-Team, Fachkräftemangel, mobiles Arbeiten und aktuelle Bedürfnisse jüngerer Mitarbeitender an eine zeitgemäße und innovative Arbeitsumgebung.

Und bald stellte sich heraus: Philips SpeechExec Enterprise ist für die Kanzlei Möller die ideale Lösung – sie integriert nahtlos den Diktat-Workflow mit der Dragon Legal Anywhere Spracherkennung von Nuance. Die neuen Tools erfüllen alle Anforderungen, die die Kanzlei Möller an eine



In der RA-Kanzlei in Rosenheim sind alle Generationen happy: KI-Sprachtechnologie von Philips Speech macht's möglich.

# Infirmity, Senility, a Criminal Record & the 14<sup>th</sup> Amendment

ZU ALT? ZU KRIMINELL? Glaubt man den aktuellen Prognosen, treffen bei der US-Präsidentenwahl 2024 dann ein 81-jähriger Demokrat und ein nicht wesentlich jüngerer, dafür mehrfach gerichtlich angeklagter Republikaner aufeinander. Da haben Polemiker und Verfassungsrechtler Hochkonjunktur.

*Stephen M. Harnik*

**N**ikki Haley, 51, ehemalige Gouverneurin von South Carolina und ehemalige US-Botschafterin bei den Vereinten Nationen ist derzeit die einzige weibliche republikanische Präsidentschaftskandidatin. Kurz vor Beginn des Sommers erregte sie mit folgender Wahlkampfansage einiges Aufsehen: “If you vote for Joe Biden, you really are counting on a President [Kamala]Harris because the idea that he would make it until 86 years old is not something that I think is likely.” Aus versicherungsmathematischer Sicht liegt sie mit dieser Annahme allerdings falsch. Laut dem Center for Disease Control (CDC), das die Lebenserwartung für die Gesamtbevölkerung veröffentlicht und dabei alle persönlichen Faktoren außer Acht lässt, kann ein 80-jähriger weißer Mann damit rechnen, noch 7,8 Jahre, demnach bis zum Alter von 87,8 Jahren, zu leben. Es ist daher statistisch wahrscheinlich, dass Biden das Ende seiner zweiten Amtsperiode erleben würde. Berücksichtigt man darüber hinaus seinen aktuellen als allgemein gut bewerteten Gesundheitszustand, und hält er sich weiterhin an sein derzeitiges Sportprogramm und seine Essensgewohnheiten, liegt seine Lebenserwartung nach Berechnungen der Versicherungsgesellschaft Northwest Mutual sogar bei 98–102 Jahren.

Zum Vergleich: Der ehemalige Präsident Jimmy Carter wird am 1. Oktober 99 Jahre alt, Ronald Reagan wurde 93 Jahre alt, George H.W. Bush 94 Jahre und Gerald Ford 93 Jahre. Dennoch ist das Alter ein Thema, und zwar nicht nur für Präsident Biden.

## Mini-Schlaganfälle

In den letzten 30 Tagen ist der republikanische Minderheitsführer Senator Mitch McConnell, 81, aus Kentucky zweimal bei Pressekonferenzen für 30 Sekunden oder länger erstarrt (das zweite Mal ironischerweise, als er gefragt wurde, ob er in drei Jahren wieder kandidieren würde). Er hat behauptet, dass es sich in beiden Fällen nur um eine vorübergehende Benommenheit gehandelt habe, aber diese Darstellung wird bezweifelt. Der allgemeine Konsens ist, dass er Mini-Schlaganfälle oder epileptische Anfälle erlitten hat. Die kalifornische demokratische Senatorin Diane Feinstein ist 90 Jahre alt und leidet an Demenz. Sie war über drei Monate lang mit einer Gehirnentzündung vom Senat abwesend. Nach ihrer Rückkehr wurde sie von einem Reporter gefragt, ob sie froh wäre, wieder zurück zu sein. Sie behauptete darauf hin, nie weg gewesen zu sein. Ein weiterer Senator, der Republikaner Chuck Grassley aus Iowa ist 95 Jahre alt. Fünf der ältesten Senatoren werden dieses Jahr 80 Jahre oder älter, das Durchschnittsalter der Senatoren liegt bei 65 Jahren, das der Abgeordneten zum Repräsentantenhaus bei 58 Jahren. Damit ist der derzeitige Kongress der drittälteste in der Geschichte der USA seit 1789. Wie die Politikreporterin des *New Yorker Magazins*, Susan B. Glasser, in einem kürzlich erschienenen Artikel feststellte, besteht die Sorge weniger darin, ob Biden eine weitere Amtszeit überleben wird, sondern vielmehr darin, was passiert, wenn er während seines Wahlkampfes einen Moment des Stillstands erleidet, wie es bei McConnell der Fall war. Es wird erwart-

tet, dass Bidens Gegenkandidat Trump sein wird, der trotz vier Anklagen immer noch der wahrscheinlichste republikanische Kandidat ist. In Glassner's Worten: *“the reign of the octogenarians is a risky bet for democracy.”*

### Mindestalter in der Verfassung

Die US-Verfassung schreibt in Artikel 1 (die „Qualifikationsklausel“) ein Mindestalter vor, ab dem eine Person für ein nationales Amt kandidieren kann, und zwar 25 Jahre für einen Sitz im Repräsentantenhaus, 30 Jahre für den Senat, und 35 Jahre für das Amt des Präsidenten. Es gibt jedoch weder eine Höchstaltersgrenze noch eine Norm für die körperliche oder geistige Eignung (abgesehen vom 25<sup>th</sup> Amendment, das es dem Vizepräsidenten erlaubt, das Amt zu übernehmen, wenn der Präsident freiwillig oder nach Feststellung des Kongresses nicht in der Lage ist, die Befugnisse und Pflichten seines Amtes auszuüben). 1995 versuchten Gesetzgeber in Arkansas, Amtszeitbeschränkungen für US-Abgeordnete, die bereits zwei Amtszeiten hinter sich hatten, und für US-Senatoren, die bereits drei Amtszeiten hinter sich hatten, einzuführen. Das Gesetz wurde angefochten, und in der Rechtsache *U.S. Term Limits, Inc. v. Thornton* entschied der *Supreme Court*, dass der Bundesstaat Arkansas keine Kompetenz dazu hat, die Bestimmungen der US-Verfassung zu ändern. Das Höchstgericht stützte sich dabei auf die Rechtssache *Powell gegen McCormack* (1969), die von Adam Clayton Powell, Jr. angestrengt wurde, dem ersten Afroamerikaner, der aus New York in den Kongress gewählt wurde und nach dem heute ein großer Boulevard in Harlem benannt ist. In dieser Rechtssache befand der *Supreme Court*, dass Powell trotz der Tatsache, dass er staatliche Gelder veruntreut hatte und das Repräsentantenhaus daher dafür gestimmt hatte, ihm die Mitgliedschaft im Kongress zu verweigern, nicht aus dem Repräsentantenhaus ausgeschlossen werden konnte, solange Powell die Qualifikationsklausel der Verfassung erfüllte, da *„the people should choose whom they please to govern them.“* Aufgrund dieser Überzeugung der Gründerväter sind somit weder Gebrechlichkeit noch Senilität oder eine Vorstrafe (mit Ausnahme eines *„high crime or misdemeanor“*, das zu einer Anklage durch das Repräsentantenhaus und den Senat führt) ein Hindernis für ein öffentliches Amt. Dies wirft jedoch eine andere Frage auf: Kommt Trump, falls er in einem der vier derzeit anhängigen Strafverfahren verurteilt wird, dennoch für das Präsidentenamt in Frage?


### Gefängnis-Präsident?

Es wäre nicht das erste Mal, dass die Amerikaner mit einem Präsidentschaftskandidaten konfrontiert werden, der im Gefängnis sitzt. Das war 1920 der Fall, als Eugene V. Debs als Kandidat der Sozialistischen Partei für das Präsidentenamt kandidierte. Debs war inhaftiert worden, weil er gegen das Gesetz zur Aufwiegung von 1918 verstoßen

hatte, das Kritik an der Regierung und insbesondere die Einberufung zum Militär illegal gemacht hatte. Debs hatte sich sehr lautstark gegen die Beteiligung Amerikas am Ersten Weltkrieg ausgesprochen, der seiner Meinung nach nur geführt wurde, um Waffenhändler zu bereichern. Solche Wahlkampfreden brachten ihn ins Gefängnis. (Wie es von Trump erwartet wird, der sein Fahndungsfoto zum Wahlkampfplakat macht, stand auf Debs' Wahlkampfbuttons *„For President, Convict No. 9653“*). Debs verlor die Wahl, erhielt aber dennoch fast eine Million Stimmen.

Unter Berufung auf *Powell*, dass *„das Volk wählen sollte, wen es will, um es zu regieren“*, könnte Trump gewählt werden und als Präsident dienen, selbst wenn er verurteilt wird. Nebenbei bemerkt ist Trump jetzt in Florida ansässig, wo verurteilte Straftäter nicht wählen dürfen. Wie die *New York Times* feststellte, könnte ironischerweise der Fall eintreten, dass *“... if Mr. Trump is imprisoned, he could be in the extraordinary position of being deemed fit to be voted for, but unfit to vote.”*

### Trump „am Aufstand beteiligt“

Es gibt jedoch noch ein weiteres Argument, das Trump von seinem Amt ausschließen könnte, und zwar das 14<sup>th</sup> Amendment, das es jedem, der sich *„an einem Aufstand oder einer Rebellion beteiligt hat“*, untersagt, erneut ein öffentliches Amt zu bekleiden. Der 14. Zusatzartikel wurde nach dem Bürgerkrieg im Jahr 1865 erlassen, um Konföderierten, die für den Süden gekämpft hatten, die Übernahme eines Amtes zu untersagen. Sollte der Staatssekretär eines Bundesstaates zu dem Schluss kommen, dass Trump sich an einem Aufstand beteiligt hat (man erinnere sich an den Sturm auf das Capitol im Jänner 2021), könnte sich der Staat einfach weigern, ihn unter Berufung auf den Zusatzartikel 14<sup>th</sup> als Kandidaten in das Wahlverfahren aufzunehmen. Alternativ könnte ein republikanischer Kandidat, der sich in den Vorwahlen gegen Trump stellt, das gleiche Argument vorbringen. Sollte dies geschehen, wird die eine oder andere Seite vor Gericht gehen, und da dies noch nie vor Gericht verhandelt wurde, könnte die Sache schließlich vor dem Obersten Gerichtshof landen. Dort verdanken drei Richter ihre Ernennung Trump. Dazu kommt, dass sich Richter Clarence Thomas, ein Trump Sympathisant, der sich derzeit selbst schwerwiegenden Vorwürfen ausgesetzt sieht, weil er Gefälligkeiten angenommen hat, ohne dies offenzulegen oder sich aus damit in Zusammenhang stehenden Verfahren zurückzuziehen. Dasselbe republikanisch dominierte Gericht hat in der berühmt-berüchtigten Rechtssache *Bush v. Gore* (2000) für George W. Bush entschieden, was die ehemalige Richterin Sandra O'Connor später im Wesentlichen als Parteientscheidung zugab. In Susan Glassers Worten ist die Aussicht, Trump auch auf der Grundlage des 14<sup>th</sup> Amendments von der Ausübung des Präsidentenamtes auszuschließen, möglicherweise *“... a good bet for democracy.”* 



**STEPHEN M. HARNIK**  
ist Vertrauensanwalt der Republik Österreich in New York. Seine Kanzlei Harnik Law Firm berät und vertritt unter anderem österreichische Unternehmen in den USA.  
(www.harnik.com)

# Ausreichend Rechtskundigkeit in Österreichs Gemeinden?

**DEFIZITE.** Österreichs rund 2.100 Gemeinden sind wirtschaftlich und verwaltungstechnisch das Rückgrat der Republik. Die Machtfülle der Bürgermeister korreliert nicht immer mit dem nötigen Rechtswissen in der Gemeinde. Während sich Städte traditionell eigene Juristen leisten wird „draußen am Lande“ oft selbst gestrickt.

**D**ie „Salzburger Nachrichten“ fragen am 11. September dramatisch: „Sind Rechtsanwältinnen als Ortschefs unerwünscht?“ In der Story geht es um die Gemeinde Bergheim, deren Bürgermeister Robert Bukovc Rechtsanwalt ist und Sorge hat, es könnte bei einer Novellierung der Rechtsanwaltsordnung zu einer Art Berufsverbot für Anwälte in Gemeindefunktionen kommen. Ein mittlerweile beauftragter Gutachter teilt diese Befürchtung nicht. Der gegebene Anlass bietet sich aber an, über das Thema „Wie steht es um die Rechtskundigkeit in Österreichs Gemeinden?“ grundsätzlich nachzudenken.

## Der Praktiker sieht Mängel

Dr. Wolfgang Schubert, Rechtsanwalt und Partner der Wiener Kanzlei BLS, hat sich seit 1987 und bis vor kurzem in seiner niederösterreichischen Heimatgemeinde politisch engagiert. Aus nächster Nähe kennt er Probleme und Mängel mit dem Recht: „Die sich ständig ändernden Gesetze und deren Einhaltung bringen einen riesigen Verwaltungsaufwand, der gerade in kleinen Gemeinden fast nicht geleistet werden kann.“ Seine Kanzlei bietet – unterfüttert von Schuberts Expertise – juristischen Beistand für Gemeinden an. Er sieht zwei wesentliche Beratungsbereiche: „Im Baurecht stellen wir oft einen Kompetenzmangel der Gemeinden fest, was angesichts der Komplexität mancher Projekte kein Wunder ist. Aber auch bei der Festsetzung und Eintreibung von Gebühren liegt einiges im Argen.“ So komme es durchaus vor, „dass die Gebühren-Eintreibung im Jahr der Gemeindevahl gedrosselt wird.“ Ein Schelm, der hier schlecht über den Bürgermeister denkt!

Zur Rechts-Kompetenz in der Gemeinde sagt Schubert: „Die zentrale Expertise sollte eigentlich der Bürgermeister selbst haben.“ Dies sei jedoch nur ganz selten der Fall (siehe oben). Dass sich neuerdings



Dr. Wolfgang Schubert ist Rechtsanwalt in Wien (Kanzlei BLS) und hat jahrzehntelange persönliche Erfahrung als Gemeindevertreter



Helmut Mödlhammer war Bürgermeister der Gemeinde Hallwang und von 1999 bis 2017 Präsident des Österreichischen Gemeindebundes


junge Juristinnen und Juristen als Amtsleiter:innen bewerben und meist auch angestellt werden sieht er jedenfalls als gutes Zeichen.

## Ausbildungsangebote?

Einer, der die Lage von der anderen Seite her bestens kennt, ist Helmut Mödlhammer. Von 1999 bis 2017 war er Präsident des Österreichischen Gemeindebundes, daneben Bürgermeister der Salzburger Gemeinde Hallwang. Der gelernte Journalist bringt die Mangellage quer durch die Republik auf den Punkt: „Die Ausbildung ist sehr unterschiedlich und man kann leider nicht von einem einheitlichen Niveau sprechen. Die Ausbildungsangebote differieren je nach Bundesland. Während in Niederösterreich Kurse und Seminare sowohl für Bürgermeister wie auch für Amtsleiter angeboten werden gibt es ähnliches in anderen Ländern – wie etwa in Salzburg – nicht.“ Neben einem konkreten einheitlichen Bildungsprogramm in Sachen Gemeinde-Management würde sich Mödlhammer einen „Pool von Experten“ wünschen, auf den Bürgermeister und Amtsleiter zugreifen können, inklusive auch psychischer Betreuungsangebote. Denn der Druck speziell auf die Bürgermeister sei nicht zu unterschätzen.

Für besonders wichtig hält er ein Angebot der Ausbildung und Fortbildung für die Amtsleiter:innen: „Hier fehlt es oft an wirtschaftlicher und rechtlicher Expertise.“

## Services für Gemeinden einrichten

Rechtsanwalt Schubert und Ex-Gemeindebund-Präsident Mödlhammer formulieren voneinander unabhängig den Vorschlag, „auf Bezirksebene Kompetenzzentren einzurichten“, auf die die Gemeinden bei wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen zugreifen können. Besonders bei Bauangelegenheiten und Gebührenfragen wären solche Services sehr hilfreich. 

YUMI NU for MARINA RINALDI

WIEN  
HABSBURGERGASSE 2, 1010  
TEL. +43 1 6019783



WATCH THE VIDEO

MARINA RINALDI

# Zessionen, Winkelschreiberei und Legal Tech

Der Oberste Gerichtshof klärt in einem aktuellen Erkenntnis zwei offene Rechtsfragen und stellt fest, dass die von einem Legal Tech-Unternehmen im eigenen Namen durchgeführte Geltendmachung abgetretener Verbraucheransprüche zulässig ist und dass selbst gewerbsmäßige Vertretungen im außerstreitigen Mietrechtsverfahren keine den Rechtsanwälten vorbehaltene Tätigkeit darstellen. Das Urteil stärkt Rechte von Verbrauchern und Legal Tech-Unternehmen und schwächt nur scheinbar die österreichische Anwaltschaft.

## 1. Der Hintergrund

Die höchstgerichtliche Klarstellung erfolgte aufgrund eines vom Österreichischen Rechtsanwaltsverein eingeleitetes UWG-Verfahren gegen die *Prozessfinanzallianz GmbH* (Markennamen: *Mietheld* und *Padronus*), welche sich sämtliche mietrechtlichen Rückforderungsansprüche iZm dem Richtwertmietzins eines Mieters abtreten ließ und in der Folge bei der Schlichtungsstelle der Gemeinde Wien geltend machte. Das Präzedenzverfahren erreichte den OGH und wurde mit der Begründung abgewiesen, dass die erfolgte Abtretung eine Aktivlegitimation nur im streitigen Verfahren, nicht aber im Außerstreitverfahren nach § 37 MRG begründe.<sup>1</sup> Im Vorgehen des Legal Tech-Unternehmens erblickte der Österreichische Rechtsanwaltsverein einen Verstoß gegen das UWG und beehrte die Unterlassung mit der Begründung, dass die durch einen Prozessfinanzierer durchgeführte Geltendmachung zedierter Ansprüche im eigenen Namen eine *verstellte Zession* iSd Winkelschreibereiverordnung<sup>2</sup> darstellen und damit unzulässigerweise in den rechtsanwaltlichen Vertretungsvorbehalt eingreifen würde. Der OGH lehnte diese Rechtsansicht sowie die der Vorinstanzen ab und folgte der Argumentation der Erstautorin (als Prozessvertreterin der Beklagten) und des Zweitautors (als Geschäftsführer der Beklagten).

## 2. Verstellte Zessionen

Drei Mal hatte sich der OGH in seiner Rechtsprechung mit der Frage nach dem Vorliegen einer „verstellten Zession“ auseinandergesetzt, und zwar 1963<sup>3</sup>, 1986<sup>4</sup> und 1999<sup>5</sup>. Stets verwandte er dieselbe Definition, die auf *Fasching* zurückgeht: Verstellte Zessionen seien immer dann anzunehmen, wenn sich aus der Häufigkeit von Zessionen an den als Kläger Einschreitenden ergibt, dass dieser, indem er nicht als Vertreter für den Gläubiger, sondern im eigenen Namen formell als Kläger auftritt, die Vorschriften gegen die Winkelschreiberei *umgehen* will.<sup>6</sup> Einen direkten Verstoß gegen diese Vorschriften begeht derjenige, der „ohne berechtigter Rechtsfreund zu sein, in denjenigen Streitsachen, in welchen sich die Parteien nach den Vorschriften der Prozessordnung eines Rechtsfreundes bedienen müssen, unbefugter Weise im Namen einer Partei einschreitet oder Eingaben für sie verfasst“<sup>7</sup>, aber auch „wer, ohne von der zuständigen Behörde dazu berechtigt zu sein, es zu seinem Geschäftsbetrieb macht, Rechtsurkunden oder gerichtliche Eingaben in oder außer Streitsachen, wenn auch das Einschreiten eines Rechtsfreundes bei denselben gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, für Parteien zu verfassen oder als Bevollmächtigter derselben bei Gericht einzuschreiten [...]“<sup>8</sup>. Daraus folgt, dass die Geltendmachung zedierter



Rechtsanwältin  
Mag. Petra Laback



Richard Eibl, LL.M.  
Geschäftsführer Padronus  
Prozessfinanzierung

Ansprüche insofern unzulässig ist, als der Zessionar gerichtliche Eingaben im eigenen Namen tätigt, die er mangels erfolgter Zession im fremden Namen für den Zedenten *unzulässigerweise* getätigt hätte.

## 2.1 Parteienvertretung im außerstreitigen Mietrechtsverfahren durch Nicht-Anwälte auch gewerbsmäßig zulässig

Zunächst argumentierten die Autoren, die Beklagte hätte keine Umgehungsabsicht im Hinblick auf die Vorschriften der Winkelschreibereiverordnung haben können, da eine hypothetische Vertretung von Mietern durch die Beklagte vor der Schlichtungsstelle und selbst vor Gericht im *außerstreitigen Mietrechtsverfahren* gemäß § 37 Abs 3 Z 9 MRG keine den Rechtsanwälten vorbehaltene Tätigkeit dargestellt hätte, selbst wenn diese gewerbsmäßig erfolgt wäre, denn: „In erster und zweiter Instanz können die Parteien selbst vor Gericht handeln und sich durch jede Person vertreten lassen, die volljährig und geschäftsfähig ist [...]“<sup>9</sup>.

Der OGH bezog im hiesigen Verfahren erstmals Stellung zu dieser Rechtsfrage und bestätigte die

Rechtsansicht der Autoren. Eine Vertretung nach § 37 Abs 3 Z 9 MRG sei auch dann zulässig, wenn sie berufsmäßig oder gewerbsmäßig erfolge. Eine solche Tätigkeit stelle auch keinen Verstoß gegen die Winkelschreiberei dar.<sup>10</sup> Damit übernimmt der OGH die Schlussfolgerungen des VwGH aus dem Jahr 2009: „Dass die Zulässigkeit einer Vertretung gemäß § 37 Abs. 3 Z. 9 erster Satz MRG an bestimmte weitere Voraussetzungen, etwa daran, dass sie nicht berufsmäßig oder gewerbsmäßig erfolgt, geknüpft wäre, kommt darin nicht zum Ausdruck. Dass eine berufsmäßige Vertretung im Rahmen des § 37 Abs. 3 Z. 9 MRG offenbar möglich ist, zeigt auch der 3. Satz dieser Norm (arg.: „Angestellter“) [...] Jedenfalls ergibt sich aus dem Gesetz nicht eindeutig, dass eine Vertretung gemäß § 37 Abs. 3 Z. 9 MRG nicht berufsmäßig erfolgen dürfte [...]“<sup>11</sup>.

## 2.2 Sammelklage österreichischer Prägung auch für Prozessfinanzierer zulässig

Der OGH beließ es nicht dabei und stellte zusätzlich klar, dass auch abgesehen von der Frage der Winkelschreiberei der bloße Umstand der Abtretung das Einschreiten der Beklagten nicht unlauter mache, da die Abtretung der Ansprüche an einen klagebefugten Verband oder an einen sonstigen Rechtsträger (Verein, GmbH) zum Inkasso und die klageweise Geltendmachung im eigenen Namen des Rechtsträgers der Praxis der „Sammelklage österreichischer Prägung“ entspreche.<sup>12</sup> Die Zulässigkeit einer derartigen von einem gemäß § 29 KSchG klagebefugten Verband ausgehenden „Sammelklage“ hatte der OGH bereits im Jahr 2005<sup>13</sup> bejaht – die höchstege-

richtliche Bestätigung der Zulässigkeit in Bezug auf eine prozessfinanzierende GmbH wie im hiesigen Kontext ist eine (wenngleich zu erwarten gewesene) Novität.

Doch was lässt sich dem bisher Gesagten entnehmen, um die Grenze zwischen der unzulässigen Geltendmachung verstellter Zessionen und der zulässigen Geltendmachung einer *Inkassozeession* zu ziehen? Ob der Sachverhalt unter den einen oder anderen Fall zu subsumieren ist, hängt davon ab, ob sich der Zessionar bei der Geltendmachung rechtsanwaltlich vertreten lässt, oder nicht. Denn wer einen Rechtsanwalt beauftragt, kann zwangsläufig nicht die Intention gehabt haben, die Vorschriften der Winkelschreiberei zu umgehen. Wenn für die Geltendmachung ein Rechtsanwalt nicht beauftragt wird, ist zu prüfen, ob in den einschlägigen Verfahrensvorschriften eine ausnahmsweise Aufhebung der rechtsanwaltlichen Vertretungsprivilegien wie die des § 37 Abs 3 Z 9 MRG normiert ist. Ist dies der Fall, kann es ebenfalls nicht Intention des Zessionars sein, die Winkelschreibereiverordnung zu umgehen.

### 2.3. Offene Rechtsfrage zur Anwendbarkeit des Verbots der *Quota Litis*

Unabhängig von der Zulässigkeit des Zessionsgeschäfts an sich ergibt sich nun jedoch die Frage, ob ein Legal Tech-Unternehmen, das sich die Ansprüche seiner Kunden zedieren lässt, um sie (mit rechtsanwaltlichem Beistand) geltend zu machen, mit seinen Klienten eine wirksame Provisionsabrede schließen kann. Diesen Aspekt hat der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung nicht untersucht.

Grundsätzlich unterliegt ein Prozessfinanzierer nicht dem Verbot des *pactum de quota litis*, weil er kein Rechtsfreund iSd § 879 Abs 2 Z 2 ABGB ist.<sup>14</sup> In seiner Entscheidung aus dem Jahr 2021<sup>15</sup> stellt der OGH unter Bezugnahme auf die „*zumindest überwiegende*“<sup>16</sup> Lehre klar, dass Prozessfinanzierer jedenfalls dann nicht vom Verbot der Erfolgsprovision erfasst werden, wenn sie den prozessfinanzierten Fall an einen Rechtsanwalt abgeben und in weiterer Folge *keinen direkten Einfluss* auf die Verfahrensgestaltung ausüben, sodass der Anwalt den Interessen des Mandanten stets den Vorrang zu geben hat und dieser Herr des Verfahrens bleibt. Demnach ist für die Frage der Wirksamkeit der Provisionsvereinbarung eines Prozessfinanzierers entscheidungserheblich, inwieweit einerseits seine Einflussmöglichkeiten auf die Verfahrensgestaltung dadurch ausgeweitet werden, dass er eine zum Inkasso abgetretene Forderung im eigenem Namen geltend macht, und andererseits, welches Maß an Einfluss zur Nichtigkeit der Provisionsvereinbarung führt. Zur näheren Beleuchtung dieser Frage muss die rechtliche Natur einer Inkassozeession und deren Implikationen umrissen werden.

Die Inkassozeession ist ein Fall der abgeschwächten Abtretung, aber nichtsdestoweniger echte Abtretung, die dem Zessionar die Stellung eines Gläubigers verschafft.<sup>17</sup> Bei der *Vollzeession* geht das Eigentum an der zedierten Forderung vom Zedenten auf den Zessionar über,<sup>18</sup> wohingegen durch die Inkassozeession keine Vermögensverschiebung ausgelöst wird.<sup>19</sup> Der Zessionar ist (daher) verpflichtet, die eingehobene Leistung an den Zedenten abzuführen.<sup>20</sup> Die bloße Übertragung des Prozessführungsrechts (*Prozessstandschaft*) ohne Bestehen irgendwelcher sonstiger materiellrechtlicher Beziehung wäre unzulässig.<sup>21</sup> Die Inkassozeession ist jedoch von der unzulässigen gewillkürten Prozessstandschaft zu unterscheiden,<sup>22</sup> da bei einer Inkassozeession die Klagebefugnis nicht vom materiellrechtlichen Anspruch getrennt wird.<sup>23</sup> Im Regelfall liegt die Übertragung eines Vollrechtes unter obligatorischen Beschränkungen, somit eine Art *uneigennützige Treuhand*<sup>24</sup> vor.<sup>25</sup> Der Inkassozeessionar hat materiellrechtliche und prozessrechtliche Verfügungsgewalt – ist aber als uneigennützigem Treuhänder zu qualifizieren.<sup>26</sup>

Ein Legal Tech-Unternehmen als Inkassozeessionar und analoger Treuhänder hat also durchaus zunächst die Verfügungsgewalt über das prozessfinanzierte Verfahren inne. Insoweit die Inkassozeession

aber (wie üblich) in Form einer uneigennützigen Treuhandausgestaltet ist, hat das Legal Tech-Unternehmen anders als im Falle einer eigennützigen Treuhandausgestaltet im ausschließlichen Interesse und auf Weisung des Treugebers (hier: des Zedenten respektive des Kunden) zu handeln. Ein Wille des Legal Tech-Unternehmens manifestiert sich hier somit nicht; vielmehr verhilft das Unternehmen dem Willen des Zedenten zum Durchbruch, dh zum Verfahrensgewinn. Der Zedent (respektive Kunde des prozessfinanzierenden Unternehmens) behält die Entscheidungsprärogative, sodass diesfalls von einem den Anwendungsbereich des Verbots der *quota litis* ins Spiel bringenden „*direkte Einfluss auf die Verfahrensgestaltung*“ nicht die Rede sein kann. Anders verhält es sich freilich, wenn die Uneigennützigkeit des Treuhandverhältnisses in faktischer Hinsicht nicht gelebt wird; die Verfügungsgewalt über das Verfahren eigennützig und somit missbräuchlich ausgeübt wird. Allfällige Verstöße gegen die Weisungsgebundenheit des Prozessfinanzierers an seine Kundschaft dürften die Wirksamkeit der gemeinsamen Provisionsabrede in Zweifel ziehen.

### 3. Ausblick

Das aktuelle OGH-Urteil mag vielleicht auf den ersten Blick wie ein Verlust eines Geschäftsbereichs für die österreichische Rechtsanwaltschaft aussehen. Denkt man jedoch weiter, werden sich die Geschäftsmöglichkeiten für Anwälte nach Ansicht der Autoren erweitern. Betrachtet man die Zahlen mietrechtlicher Streitigkeiten in Wien der vergangenen Jahre, ist seit dem Auftreten von Prozessfinanzierern am Markt ein immenser Anstieg an Verfahren zu verzeichnen.<sup>27</sup> Dies hat dazu geführt, dass deutlich mehr Rechtsanwälte (vor allem durch Vermieter, aber auch durch Prozessfinanzierer) mit entsprechenden Causen betraut werden. Dieser Effekt wird sich durch eine möglicherweise erhöhte Geschäftsaktivität der Prozessfinanzierer aufgrund des Urteils wohl weiter verstärken. Gleiches gilt – im Hinblick auf die festgestellte Zulässigkeit von Inkassozeessionen – auch für die Auswirkungen des Urteils auf andere Rechtsgebiete, in denen Legal Tech-Unternehmen tätig sind. Aus prozessökonomischen Gründen attraktiveren Inkassozeessionen die Durchsetzung von (insbesondere monetär geringwertigen) Verbraucheransprüchen für Prozessfinanzierer und erleichtern dadurch den Rechtszugang für Konsumenten. Wie dargelegt, hat sich ein Prozessfinanzierer auch nach erfolgter Inkassozeession grundsätzlich von einem Rechtsanwalt vertreten zu lassen, um nicht zu riskieren, die Inkassozeession in eine unzulässige verstellte Zession zu verwandeln. Es bestehen somit keine Anhaltspunkte dafür, dass Geschäft von Anwälten zu Prozessfinanzierern „abwandern“ wird – das Gegenteil wird der Fall sein.

1 5 Ob 190/19f.

2 Verordnung des Justizministeriums vom 8. 6. 1857, JMv.

3 1 Ob 63/63.

4 6 Ob 655/85.

5 2 Ob 93/98k.

6 Fasching, ZPO, II. 15.

7 § 1 lit a JMV.

8 § 1 lit b JMV.

9 37 Abs 3 Z 9 MRG.

10 4 Ob 132/22y, Rz 39.

11 VwGH 2009/06/0189; dieser Ansicht auch Prader (MRG5 [2017] § 37 MRG, E 162).

12 4 Ob 132/22y, Rz 41 unter Bezugnahme auf Rechberger/Klicka in Rechberger/Klicka, ZPO5 § 227 Rz 4.

13 4 Ob 116/05w.

14 Vgl 4 Ob 180/20d unter Bezugnahme auf die „zumindest überwiegende“ Lehre mwN.

15 4 Ob 180/20d.

16 Ebda, Rz 6.

17 RS0032583.

18 Ertl in Rummel, ABGB3 § 1392 Rz 2 mwN.

19 Vgl ebda.

20 Vgl 7 Ob 12/17s.

21 RS0032788; RS0053157; RS0032699.

22 Vgl. 4 Ob 183/11g.

23 RS0102349 [T 1], RS0102353 [T 1].

24 Bedeutung: Im Interesse des Treugebers begründete Treuhand.

25 RS0010457.

26 Ertl in Rummel, § 13923 Rz 5; Hasberger, ÖJZ 2003/52, 838.

27 Vgl Putschögl, Boom bei Klagen wegen zu hoher Mieten, Der Standard, 17.02.2023

# Ökozid: Das fünfte Verbrechen am Internationalen Strafgerichtshof

**BEGRIFF UND WIRKLICHKEIT.** Umweltverbrechen führen zu massenhafter Vertreibung und oft auch zum Tod von Menschen. In einem Essay beschäftigt sich der Wiener Rechtswissenschaftler Ralph Janik mit der Frage, warum der „Ökozid“ kaum bestraft wird.

**ANWALT AKTUELL:** *Herr Dr. Janik, was ist das – Ökozid?*

**Ralph Janik:** Ökozid ist ein völkerrechtlich definierter, aber noch nicht bestehender Straftatbestand, der weitreichende, schwerwiegende, langfristige Schäden an der Umwelt umfasst und der darauf abzielt, Einzelpersonen vor ein internationales Strafgericht oder, wie es auch jetzt der Fall ist, vor nationale Gerichte zu stellen. Der Gedanke besteht darin, wegzukommen vom Staat und von staatlichen Verpflichtungen hin dazu, dass auch Einzelpersonen, die für Staaten oder Unternehmen handeln, eine besondere Verantwortung tragen, je nachdem, wie hoch sie in der Befehlskette stehen.



**DR. RALPH JANIK, LEHRBEAUFTRAGTER** an den Universitäten Wien, Budapest und München. Studium und Univ. Assistent in Wien, 3 Jahre Mitarbeit „Addendum“, Autor bei „Pragmaticus“

**ANWALT AKTUELL:** *Ist Ökozid, wie es sich vom Wort her aufdrängt, mit Genozid vergleichbar? Ist Ökozid bereits strafbar?*

**Ralph Janik:** Es gibt Parallelen zwischen Ökozid und Genozid, da eine weitreichende Zerstörung der Umwelt Menschen zwingen kann, ihre Heimat zu verlassen bzw. menschliches Leben bedrohen kann. Gleichzeitig ist es so, dass der Ökozid eine gewisse Sonderstellung im Völkerrecht und im Strafrecht hat.

**ANWALT AKTUELL:** *Gibt es international judizierbare Gesetze für den Bereich des Ökozids?*

**Ralph Janik:** Der Ökozid ist ein klassischer Fall von de lege ferenda. Es gibt eine Expertendefinition, die für die „Stop Ecozid“-Kampagne ausgearbeitet wurde. Es gibt, rein rechtlich, auch schon Vorstöße des Europäischen Parlaments und des Rats, den Ökozid innerhalb Europas unter Strafe zu stellen, das heißt, gewisse Verbrechen auf europäischer Ebene einheitlich zu handhaben, damit einzelne Länder, wie beispielsweise Spanien, entsprechende Umwelttatbestände schaffen und auch verfolgen und nicht nur – das ist ein Kritikpunkt innerhalb der EU – auf der Verwaltungsebene zu klären.

Man muss hier die regionale, nationale und völkerstrafrechtliche Ebene unterscheiden. Auf der regionalen Ebene tut sich in Europa gerade sehr viel, nationalstaatlich haben wir in Österreich bereits eine Art Ökozid-Straftatbestand. Völkerrechtlich müsste der Ökozid noch beim Internationalen Strafgerichtshof als fünftes Verbrechen angesiedelt werden.

**ANWALT AKTUELL:** *Gibt's aber noch nicht?*

**Ralph Janik:** Gibt's noch nicht, wird auch sehr kompliziert werden, weil eine Änderung des römischen Status natürlich entsprechende Mehrheiten braucht, die, wenn man sich die aktuelle Lage anschaut, nicht in Sicht sind. Den Vorstoß gibt es jedenfalls, er wird vor allem

getragen von kleinen Inselstaaten, die Mitglieder des Internationalen Strafgerichtshofs sind.

**ANWALT AKTUELL:** *In Ihrem Buch verweisen Sie immer wieder auf das Umwelt-Rahmenübereinkommen von Rio de Janeiro aus dem Jahre 1992. Was bedeutet dieser Vertrag für Umweltverbrechen faktisch? Immerhin haben 198 Staaten unterzeichnet?*

**Ralph Janik:** Faktisch bedeutet es leider nichts. Gerade im Umweltrecht gibt es ein Wort, das vielen Juristen und Anwälten die Nackenhaare aufstellt, nämlich: soft law. Wir denken üblicherweise daran, dass es beim Recht entsprechende Sanktionsmöglichkeiten gibt, während soft law etwas ist, das entsteht, wo man Absichtserklärungen und moralische Verpflichtungen abgibt. Gerade in Österreich, einem rechtspositivistisch geprägten Land, kann man damit traditionell wenig anfangen. Auch wenn mit dem Rio-Abkommen ein gewisses Bewusstsein geschaffen wurde, sind die Auswirkungen doch denkbar gering.

**ANWALT AKTUELL:** *Angesichts internationaler Klimakonferenzen wie jener in Paris 2015 drängt sich die zynische Frage auf, ob es für die Umwelt nicht besser gewesen wäre, auf die vielen Flugbewegungen*



aus der ganzen Welt zu verzichten, zumal eh nichts herausgekommen ist außer Deklarationen?

**Ralph Janik:** Ich verstehe jeden, der hier zynisch wird, mir selbst geht es auch so. Die Frage ist nur, was man stattdessen tun kann. Der Ökozid wäre kein Wundermittel, selbst wenn man ihn umsetzen würde. Das Strafrecht ist, wie wir wissen, immer nur der letzte Hebel. Es muss daneben noch viele andere Hebel geben.

**ANWALT AKTUELL:** In Ihrem Buch weisen Sie auf einen der wenigen Versuche hin, Umwelttäter einer Bestrafung zuzuführen, und zwar am Beispiel der österreichischen Non-Profit-Organisation „All rise“, die den früheren brasilianischen Staatspräsidenten Bolsonaro wegen Abholzung des Regenwaldes vor den Internationalen Strafgerichtshof bringen will. Hat so etwas Aussichten?

**Ralph Janik:** Man muss realistischerweise sagen, dass so etwas keine Aussichten hat. Aber: Es ist immerhin eine Möglichkeit, mediale Aufmerksamkeit zu generieren. Es gibt eine Adresse am Internationalen Strafgerichtshof, an die man Schriftsätze übermitteln kann, dass Umweltverbrechen in irgendeiner Weise verübt werden. Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder das Verbrechen der Aggression. Der Ökozid ist zwar nicht direkt im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, aber indirekt durchaus. Die Zerstörung der Umwelt kann bereits jetzt ein Kriegsverbrechen sein, ebenfalls kann auch der Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit erfüllt sein. Dies ist im Falle von Bolsonaro durchaus naheliegend. Man kann eine solche Anzeige jedenfalls machen, da Brasilien Unterzeichner des römischen Status ist.

Durch die mediale Wahrnehmung des Themas hat es immerhin eine gewisse Bewusstseins-schaffung gegeben.

**ANWALT AKTUELL:** Mittlerweile gibt es in Österreich spezialisierte Staatsanwaltschaften für Korruption, für Wirtschaftsdelikte und neuerdings für Cyber-Crime. Kennen Sie einen österreichischen Staatsanwalt, der sich fokussiert mit Umweltverbrechen beschäftigt?

**Ralph Janik:** Nein, aber wenn es ihn gibt, würde ich ihn sehr gerne kennenlernen.



Ralph Janik  
Umwelt und Strafen:  
Überlegungen zum Ökozid  
60 Seiten  
Broschur  
11,5 cm x 19 cm  
12,-Euro  
ISBN 978-3-902968-83-8

## HOHENBERG Rechtsanwälte GmbH stellt neuen Partner vor

Mario Walcher, seit 2012 als Rechtsanwalt bei HOHENBERG Rechtsanwälte tätig, ist im Bau-, Anlagen- und Umweltrecht sowie im Öffentlichen Wirtschaftsrecht tätig.

Er und sein Team begleiten einerseits Projektentwicklungen, Genehmigungsverfahren, Betriebsansiedelungen, Flächenwidmungsplanrevisions- und Umwidmungsverfahren sowie Vergabeverfahren. Andererseits werden daran thematisch anknüpfend Bau- und Anlagenprozesse sowie Amtshaftungs- und Entschädigungsverfahren geführt.

Mario Walcher ist Gesellschafter und allein vertretungsbefugter Geschäftsführer der HOHENBERG Rechtsanwälte GmbH, sowie als Stiftungsvorstand und Aufsichtsrat tätig.



Mario Walcher



**Samstag, 10. Februar 2024**  
**Hofburg Vienna**

Der offizielle Kartenvorverkauf für den Juristenball 2024 beginnt im Oktober 2023.

Die letzten Jahre war der Juristenball ausverkauft. Sichern Sie sich daher jetzt schon Ihre Eintrittskarten und Plätze über eine Vorreservierung, die Sie bis zum Beginn des Vorverkaufs kostenfrei stornieren können.

**Early Bird Aktion:**  
Bis zum Vorverkaufsstart im Oktober entfällt die Handling Fee (ab Oktober einmalig pro Buchung) in Höhe von € 9,00.



← Hier geht's zur Vorreservierung:  
<https://juristenverband.at/juristenball-2/karten-reservieren/>

Reservierung vor dem Vorverkaufsstart

# Von Liverpool in die weite Welt

**VERPACKUNG.** Telekommunikation, Rüstungsindustrie und Verpackung sind die illustren beruflichen Wirkungsstätten eines Mannes, der bereits im Studium genau wusste, dass er Unternehmensjurist werden wollte: Oliver Herlt. Als „General Counsel“ leitet er die Rechtsabteilung des internationalen Verpackungskonzerns adapa in Wiener Neudorf.

**V**ier Jahre, nachdem die „Beatles“ das Ende ihrer Zusammenarbeit bekanntgaben, wurde Oliver Herlt in Liverpool geboren. Offenbar ein guter Boden für internationale Karrieren. In seinem Fall realisierte sich diese erst viele Jahre später. Zuerst Übersiedlung nach Klosterneuburg, dort Besuch des Gymnasiums und sportliche Höhepunkte in der Basketball-Kampfmannschaft. Rechtsstudium am Juridicum in Wien, anschließend LL.M. in London mit Schwerpunkt Europarecht. Hier, sagt Oliver Herlt, „habe ich meine wichtigste Zusatzqualifikation erworben: juristisches Englisch.“ Denn als er zu Beginn des 21. Jahrhunderts auf den Arbeitsmarkt trat, war er alles andere als allein: „Da drängten richtig viele Juristen auf den Markt.“ Wie seine Berufsbiografie zeigt, machte es der frisch absolvierte Magister, LL.M. damals sehr richtig, sich als Berufsziel „Unternehmensjurist“ vorzunehmen.

## Telefon, Elektronik, Verpackung

Bereits am ersten Arbeitsplatz Alcatel wurde er zwischen 2004 und 2008 mit internationalen Aufgaben und anspruchsvollen Fusionsaufgaben konfrontiert. Im Reich der Technik fühlte er sich sofort wohl, weshalb der Umstieg in den französischen Rüstungskonzern Thales ohne Mühe gelang. Von 2008 bis 2011 beschäftigte er sich in Dubai mit dem Thema „Ground Transportation“. Von 2011 bis 2015 schlüpfte er bei Thales in eine ganz neue Rolle: mit bis zu 170 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen betreute er von Österreich aus internationale Infrastruktur-Projekte (wie etwa Modernisierung der Bahnstrecke Plovdiv-Svilengrad in Bulgarien): „Das war für mich eine komplett neue Herausforderung.“ Dass er diese offensichtlich zur Zufriedenheit des Konzerns bewältigte zeigte sich 2015, als ihm die Stabsstelle des Legal Directors von Thales in Paris übertragen wurde. Vier Jahre verbrachte er mit viel Arbeit im Flair der französischen Hauptstadt.

## Erziehung zuhause

Wie viele Expats stellte sich auch Oliver Herlt die Frage: In welche Schule soll mein Kind gehen? Heimweh oder Vertrauen ins österreichische Bildungssystem? Jedenfalls erlag der international erfolgreiche

Jurist dem Lockruf aus der Heimat. 2019 übernahm er die Leitung der Rechtsabteilung bei adapa in Wiener Neudorf.

Fährt man auf den Parkplatz der Firma fällt es auf den ersten Blick schwer, hinter der schmucklosen Fassade des Zweckgebäudes eine Holding mit 700 Millionen Euro Jahresumsatz zu vermuten. An diesem Erfolg arbeiten europaweit 2.200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an 21 Standorten in 11 Ländern Europas. „Flexible Kunststoffverpackung“ steht als zusammenfassender Begriff über den Aktivitäten von adapa: „wir sind ein führender Anbieter von nachhaltigen, maßgeschneiderten Verpackungslösungen für die Lebensmittel-, Tabak-, Hygiene- und Pharma-Branche.

Dass gerade dieser Arbeitsauftrag für Diskussionen im Zeitalter des europäischen „Green Deal“ sorgt ist dem Unternehmen und dem Chefjuristen klar. Oliver Herlt: „Wir nehmen Nachhaltigkeit und das Thema Recycling sehr ernst. Leider trifft die Verderb-Quote von 30 Prozent sämtliche Lebensmittel, auch verpackte. Die hohe Qualität der Verpackung ist daher wichtig, um die Haltbarkeit zu erhöhen.“

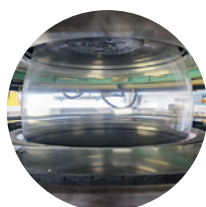
Flexible Kunststoffverpackung sei derzeit durch nichts zu ersetzen, betont er. Und er sieht die besonderen Chancen von adapa gegenüber den Giganten am Markt: „Wir tun uns angesichts des Innovationsdrucks viel leichter.“ Aktuell stehe man mitten in der Entwicklung neuer „Monomaterialien“, die die bisherigen weniger recycelbaren Schichtfolien ersetzen sollen. Bereits seit Jahren sei das hauseigene Recycling ein wichtiger Bestandteil des Produktionskreislaufs bei adapa. In der Holding in Wiener Neudorf dirigieren rund 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Aktivitäten von 21 Unternehmen. General Counsel

Oliver Herlt betreut mit 4 juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie zwei Compliance-Spezialisten die rechtlichen Belange der Gruppe, vom Einkauf bis zum Vertrieb. Der Erwerb neuer Betriebe ist das Sahnehäubchen der täglichen Arbeit. Auf die Frage nach dem Börsengang als „Königsdisziplin“ eines Unternehmensjuristen leuchten die Augen von Oliver Herlt: „Wäre schön, wenn sich's in meiner Zeit noch ausgeht.“ Warum nicht? Er ist noch nicht einmal 50 Jahre alt.



Mag. Oliver Herlt, LL.M. leitet die Rechtsabteilung des Verpackungskonzerns adapa an 21 Standorten in 11 Ländern Europas

**Einkauf:** Hochwertige Rohstoffe sind die Basis für leistungsstarke Verpackungslösungen.



**Extrusion:** Das Granulat wird geschmolzen, um eine dünne Folienschicht zu erzeugen.

**Zylindergravur:** Verkupfern, polieren und gravieren von Tiefdruckzylindern.



**Druck:** Tiefdruck, Flexodruck sowie UV-Offset- und Digitaldruck, ganz nach Wunsch.

**Kaschierung:** Folien werden mit Klebstoff verbunden, um Funktionen zu erfüllen.



## Neue Partnerin bei Barnert Egermann Illigasch ist Arabella Eichinger

Als Partnerin von Barnert Egermann Illigasch leitet Arabella Eichinger die neue Praxisgruppe „Real Estate & Hotels“.

Sie komplettiert damit das aus insgesamt drei neuen PartnerInnen bestehende Team: Roman Jatzko und Elisabeth Peck sind bereits seit Februar 2023 bei BEIRA. Elisabeth Peck ist neben ihrer Zugehörigkeit zum Team „Real Estate & Hotels“ auch für den Bereich Öffentliches Recht zuständig. Mag. Arabella Eichinger ist mit Anfang Juli 2023 in die BEIRA Practice Group gestoßen.



Elisabeth Peck, Arabella Eichinger und Roman Jatzko

## Die Rechtsanwaltskanzlei HSP.law hat mit Mag. Matea Plavotic eine neue Partnerin

Matea Plavotic (28) verfügt über langjährige Erfahrung und Expertise in den Bereichen Immobilienrecht, Gesellschaftsrecht und M&A sowie Banking und Finance.

Sie unterstützt Mandant:innen in sämtlichen rechtlichen Angelegenheiten der Immobilienwirtschaft, insbesondere in Bezug auf Transaktionen, Finanzierungen und Immobilienprojektentwicklung. Komplexe M&A-Transaktionen sowie Gesellschaftsgründungen und Umstrukturierungen gehören zu ihren Spezialgebieten.

„Matea Plavotic bringt eine beeindruckende fachliche Expertise sowie ein starkes Netzwerk mit und wird mit ihrem frischen Ansatz eine wertvolle Bereicherung für HSP.law sein. Trotz ihrer vergleichsweise jungen Karriere hat Matea Plavotic bereits bewiesen, dass sie über ein außergewöhnliches Talent verfügt, komplexe rechtliche Herausforderungen zu meistern.“, unterstreicht Mag. Markus Busta, Partner von HSP.law.



Matea Plavotic

# 12 % VMF Immobilien Anleihe 2023–2025

**VMF**  
IMMOBILIEN

Die neue Anleihe der VMF Capital Invest GmbH ermöglicht Investor:innen eine hervorragende Diversifikation ihres Portfolios.

**ISIN**  
AT0000A36WH8

**Mindestinvestment**  
€ 100.000,00

**Laufzeit**  
2 Jahre + Verlängerungsoption

**Zinssatz**  
12,0 % p.a.

**Anleihevolumen**  
bis zu € 20.000.000,00

**Zeichnungszeitraum**  
ab 11.9.2023 bis 11.9.2024



Attraktive Anlage



Nachhaltiges Investment



Aus Österreich für Österreich



Jetzt zeichnen!  
[vmfimmo.at/anleihe](https://www.vmfimmo.at/anleihe)

Diese Information dient ausschließlich Werbe- und Informationszwecken. Diese Information ist unverbindlich und stellt weder ein Angebot zum Kauf oder zur Zeichnung, noch eine Anlageempfehlung oder Anlageberatung dar und ersetzt auch keine Anlageberatung. Weitere Informationen zu den Risiken finden Sie im Anleihefolder und auf [www.vmfimmo.at/anleihe](https://www.vmfimmo.at/anleihe).

# Endlich greifbare Gegenwart!

**DEUTSCHE WIRKLICHKEIT.** Zwar ist der Roman „Schönwald“ von Philipp Oehmke im wahrsten Sinn des Wortes ein „dickes Brett“, doch lohnt sich das Lesen jeder der knapp 550 Seiten. Seit Jahren hat es kein deutscher Autor geschafft, gesellschaftliche und politische Stimmungen derart packend und gleichzeitig unterhaltsam darzustellen.

**S**chaut man in die deutsche Literaturgeschichte der letzten Jahrzehnte zum Thema „Gesellschaftsroman“ zurück, so tauchen in weiter Ferne Namen wie Günter Grass oder Heinrich Böll auf, in mittlerer Distanz vielleicht Martin Walser. Dann wird's dünn.

Umso erfreulicher, dass der Leiter des Spiegel-Büros in New York, Philipp Oehmke, sich die Mühe gemacht hat, eine große Lücke zu füllen. Sein Roman „Schönwald“ führt direkt ins Zentrum der deutschen Wirklichkeit, präzise beobachtet und packend geschrieben.

## Nur drei Tage

Was Oehmke im Zeitraum von drei Tagen in und rund um Berlin erleben lässt, beeindruckt sowohl in der gelungenen Auswahl der Themenbereiche wie auch in der politischen Aktualität. In der Familie Schönwald spiegelt sich vieles, was gesellschaftlich unterschwellig schwelt, was politisch und gesellschaftlich mehr oder weniger erträglich diskutiert wird und was insgesamt auch die Tristesse dieses großen Landes im Jahr 2023 abbildet. Würde man von einem anderen Planeten mit Richtung Germany auf die Erde zufliegen, dann wäre „Schönwald“ eine sehr brauchbare Einführungslektüre.

## Generationenvertrag

Wenn es so etwas wie Ruhepole in diesem Roman gibt, dann sind es die Eltern Harald und Ruth, die als knapp 80-Jährige tapfer ertragen, dass ihnen das Gegenwartsleben „um die Ohren fliegt“. Gut gestaffelt präsentieren ihre Nachkommen Reizthemen, die es „zu ihrer Zeit“ in dieser Form noch nicht gab. Die Eröffnung einer „queeren Buchhandlung“ mit dem Hintergrund einer lesbischen Beziehung, kombiniert mit politischer Aggression aus dubiosester Ecke – das schafft gleichermaßen gespannte Aufmerksamkeit wie auch reihenweise komödiantische Höhepunkte. Als Leser wird man gepackt von der knallharten Wirklichkeit, wie sie sich in jeder großen Stadt abspielt. Hier zeigt sich der meisterhaft analytische Blick des Journalisten Oehmke. Die Eltern, ständig um Ausgleich und Einhaltung einer gewissen Balance bemüht, werden laufend an die Grenzen des Erträglichen geführt. Abreise zurück ins beschauliche Bonn? Nein, das geht nun denn auch wieder nicht.

## Gruselszenario USA

Wer in diesen Tagen medial wahrnimmt, auf welchem Trip sich Donald Trump bereits wieder befindet, der bekommt mit dem Roman „Schönwald“ Nachhilfe im besten Sinn. Denn es ist nicht daran zu zweifeln, dass es jene Vorgänge in den USA gibt, aus denen der Journalist/Romancier Oehmke die Figur „Chris“ geformt hat. Nachdem Chris, Universitätsprofessor mittleren Alters, Opfer einer Gender-Sauberkeits-Kampagne im Stile Philip Roths („Der menschliche Makel“) wurde, dockt er – entgegen all seinen politischen und menschlichen Grundüberzeugungen – bei einer zwielichtigen intellektuellen Truppe an, deren Ziel die Unterstützung von „Donald 2024“ ist.

Beim Lesen dieses Handlungsstrangs ertappt man sich bei der Erkenntnis, wie naiv und unterinformiert wir in Europa dem Treiben Trumps zuschauen. Oehmke macht klar, dass an der Seite des vermutlichen republikanischen Präsidentschaftsbewerbers nicht nur die kampfeslustigen „Proud Boys“ (siehe „Sturm auf das Kapitol“) stehen, sondern – viel gefährlicher – Bataillone gut gerüsteter Opinion-Leaders mit scheinbar sauberem universitären Hintergrund. Jetzt wird nicht mehr auf Fox News geschmuddelt, diese Leute plaudern in „angesehenen“ Talk-Shows und Info-Kanälen.

## Ossis, Wessis, AfD

Neben dem universitären Auswanderer Chris und der Neo-Buchhändlerin Karoline ist Nachzügler Benjamin („Benni“) aus zwei Gründen eine besonders illustre Gestalt. Da zieht sich praktisch durchs ganze Buch die Frage, ob sein spätes Erscheinen in der Familie eventuell mit außerfamiliären Zutaten erklärt werden muss. Und zweitens fällt ihm die besonders reizvolle Rolle des genialen und asketischen Nichtstuers zu, der auf dem Geldpolster seines Milliardär-Schwiegervaters in einem Fertighaus in der ehemaligen DDR lebt, umgeben von Luxus-Aussteigern und AfD-Wählern. Dass sich der Show-Down des turbulenten Familiendramas auf Tennis Grundstück abspielt, mag kein Zufall sein. Man begrift die finalen Auseinandersetzungen als ein weiteres der vielen ungelösten West-Ost-Kapitel der deutschen Geschichte. Durch diesen wunderbaren Roman „Schönwald“ zu wandern ist aufregend, amüsant und lehrreich. **AA**



Philipp Oehmke  
**Schönwald**

Hardcover mit Schutzumschlag,  
544 Seiten,  
EAN 978-3-492-07190-1,  
Piper Verlag

# „Anschnallen im „Compliance Cockpit“!

**ERWISCHT WERDEN ODER NICHT?** ...ist die Frage, die sich viele Unternehmen angesichts spürbarer Kosten von Compliance stellen. Die Wirtschaftstrainerin Brigitte Weyer hat mit Fachkolleginnen und -kollegen ein Spiel entwickelt, in dem verschiedene Risiko-Szenarien wirklichkeitsnah simuliert werden: „Compliance Cockpit“.

In Österreich, das in Sachen Korruption international nicht gerade den besten Ruf hat, bekommt das Thema Compliance einen immer höheren Stellenwert. Spektakuläre Korruptionsvorgänge wie kürzlich in Vorarlberg steigern die Aufmerksamkeit auch medial. Innerhalb größerer Unternehmen beschäftigen sich mittlerweile ganze Abteilungen damit, wie man geschäftlich sauber bleibt. Neben Rechtsanwaltskanzleien, die sich darauf spezialisieren, haben auch Wirtschaftstrainer die Compliance entdeckt.

## Wir sind die Guten? Echt?

Die von Salzburg aus tätige Diplompsychologin Brigitte Weyer entwickelte im Team ein Spiel namens „Compliance Cockpit“: „Das Ziel ist es, zu erkennen, ob sich Compliance-Maßnahmen wirtschaftlich lohnen bzw. dafür zu sorgen, dass man später nicht empfindlich draufzahlt“ sagt sie. Um die kreisförmige Spielfläche versammelt sie drei bis fünf Teams, die verschiedene Compliance-Temperaturen abbilden: Rot steht für „die Ignoranten“, die sich selbst als „die Guten“ einschätzen und der Meinung sind, Compliance nicht zu brauchen. Die „Gelben“ verkörpern den zögerlichen, aber doch leicht ängstlichen Charakter und denken, dass „ein bisschen Compliance“ nicht schaden kann. Die „Grünen“ schließlich stehen für Sauberkeit bis in die letzte Ecke. Sie investieren kräftig in Compliance.

## Werde ich erwischt?

Im Spiel geht es dann um wirtschaftliche Wirklichkeit. Simulierten Produktions- oder Dienstleistungsbetrieben werden Aufgaben „wie im echten Leben“, auch mit echten Zahlen gestellt. „Und innerhalb eines halben Jahres passiert dann was“ schildert Spiel-Leiterin Brigitte Weyer. Da kann es nun sein, dass man „Glück hat“ und auch als „Roter“ nicht erwischt wird. Gegebenenfalls kommt dann bei den „Grünen“ der Gedanke auf: Warum tun wir uns das Ganze eigentlich an? Es kostet ja eh so viel!  
Immer wieder geht es bei „Compliance Cockpit“ um die Frage: Wie hoch steht die Chance, dass ich erwischt werde?

## Anwaltskanzlei als Auftraggeber

Auf die Frage, wie das Spiel überhaupt entstanden ist, erinnert sich Brigitte Weyer: „Es war die Schwei-



Wirtschaftstrainerin Brigitte Weyer simuliert mit drei Gruppen von Spielerinnen und Spielern den wirtschaftlichen Nutzen von Compliance


zer Anwaltskanzlei Agon & Partner, die mit dieser Idee auf mich und mein Trainernetzwerk zugekommen ist. Sie haben Fallbeispiele beigelegt und gute Anregungen gegeben, nahe an der geschäftlichen Wirklichkeit zu bleiben.“

Wirklichkeitsnahe ist auch die Spiel-Praxis, die nicht nur eine kurze Momentaufnahme bietet, sondern über zwei Geschäftsjahre angelegt ist. Nach einer ehrlichen Auskunft gefragt, wie die über viele Jahre gespielten Compliance-Partien bei verschiedenen Teilnehmer-Gruppen ausgefallen sind sagt Wirtschaftstrainerin Brigitte Weyer: „Wie in der Wirklichkeit kann man auch als rote Gruppe mit viel Glück unbeschadet davonkommen, will sagen: die Verstöße gegen Compliance kommen nicht ans Licht. Die überwiegende Zahl der Spielverläufe zeigt aber, dass sich Compliance wirtschaftlich lohnt. Das heißt, der Schaden liegt nicht bei jenen, die in Compliance investieren, sondern bei jenen, die die entsprechenden Investitionen und Instrumente ignorieren.“

## Spielend Compliance lernen

Der ständige Praxisbezug des Spiels vermittelt Inhalte, die bleiben: Grundlagen des Compliance-Managements, Zusammenhang zwischen Compliance-Maßnahmen mit Kultur und Werten auf der einen sowie Kosten und Erlösen auf der anderen Seite, und nicht zuletzt im strategischen Kontext: Führen eines Unternehmens über mehrere Geschäftsjahre und Analyse der mittel- bis langfristigen Auswirkungen unterschiedlicher Compliance-Ansätze.

Jahresabschlüsse und Bilanzen werden „in echt“ erstellt und auch die eventuellen Kosten von Verstößen gegen die Compliance lassen sich konkret nachrechnen.

„Wir geben unseren Spielteilnehmern die Chance, in der Simulation jene Fehler zu vermeiden, die in Wirklichkeit richtig viel Geld kosten“ meint Wirtschaftstrainerin Brigitte Weyer mit einem Augenzwinkern ([www.Brigitte-Weyer.de](http://www.Brigitte-Weyer.de)). 

Je nach Risiko-Temperatur entscheiden sich die drei Gruppen rot, gelb und grün für verschiedene Intensitäts-Stufen der Compliance.

Das Ergebnis vieler Spieldurchgänge mit verschiedenen Teilnehmern zeigt letztendlich, dass sich Investition in Compliance lohnt.



Unternehmen Szenario	Änderl. Schaden Energie	Invest. plus	Umsatz	Umsatz	Umsatz	EBIT	Umsatz Rendite
Rot 90%	1	6	1	7	-2	5	3,4
Gelb 90%	2	0	-1	9	-10	-2	-
Grün 90%	2	6	2	12	-8	-1	-
Rot 50%	3	0	5	2	-7	1	1,8
X-AG 10% Grün	1	2	8	1	-7	1	1,8

Unternehmen Szenario	Änderl. Schaden Energie	Invest. plus	Jahr 2				EBIT	Umsatz Rendite
			-Chapt. Energie	-Chapt. Schaden	EBIT Wirkung	EBIT		
Rot 90%	4	+8	1	29	-22	-10	-	
Gelb 90%	3	+8	0	29	-21	-9	-	
Grün 90%	2	0	3	6	-9	2	3,4	
Rot 50%	1	0	4	9	-13	-2	-	
X-AG 10% Grün	0	4	9	0	-5	6	9,4	



Peter Gridling  
**Überraschungsangriff**  
Die Ausschaltung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung

28.2.2018, 08.00 Uhr früh. Eine Armada von Staatsanwälten und Polizeibeamten steht bereit für eine Hausdurchsuchung im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung BVT. Tage zuvor ist auf höchster Ebene und unter größter Geheimhaltung generalstabsmäßig der Zugriff geplant worden. Dieser beginnt frühmorgens mit der Blockierung der Zufahrtsmöglichkeiten, dem Erschleichen des Zutritts unter falschen Angaben, dem Eindringen in die Räumlichkeiten der Sicherheitszentrale und der Bedrohung der dort Dienst versiehenden Beamten. Ein bis dahin unvorstellbares Szenario, das aus Sicht des damaligen Leiters des BVT Peter Gridling aufgearbeitet zu werden verdient. In diesem Buch will er nicht nur die Erinnerung wecken, sondern vor allem verdeutlichen, dass der politische Missbrauch von Strafverfahren in einem Rechtsstaat ebenso wenig Platz hat wie unreflektierte Vollziehung in einer unabhängigen Justiz. Vielleicht finden sich darin auch Erklärungen und Antworten auf Fragen, die bis heute offen geblieben sind.

ISBN/EAN: 978-3-904123-76-1, 200 Seiten, gebunden, Seifert Verlag



Tijan Sila  
**Radio Sarajevo**  
Eine Jugend zwischen Blauhelmen und Bon Jovi.

Tijan Sila erzählt rau, verletzlich, unverstellt. Brutal ehrlich beschreibt er das Leben und Überleben im belagerten Sarajevo.

„Dies ist die Geschichte meiner Kindheit und meines Kriegs.“ Als im April 1992 der Krieg beginnt, ist Tijan Sila nur zehn Jahre alt, doch bis heute kann er sich an den Geruch von gezündetem Sprengstoff erinnern. Während Sarajevo in Flammen steht, wird aus dem Jungen, der er damals war, ein junger Mann. Er streift durch die Ruinen der ausgebombten Stadt und sammelt Dinge, die von den Geflohenen und Gestorbenen zurückgeblieben sind, um sie auf dem Schwarzmarkt gegen Essen zu tauschen. Er lernt zu überleben, und er akzeptiert die grausame neue Normalität, doch zu welchem Preis? Seine Geschichte ist eine Geschichte des Unerwarteten. Sie erzählt davon, wie Dichter zu Mördern werden und Mörder zu Helden. Sie erzählt von Menschen, denen jede Menschlichkeit jäh genommen wurde, und von den Spreißeln, die der Krieg im Hirn jedes Überlebenden hinterlässt.

ISBN: 978-3-446-27726-7, 176 Seiten, Hanser Berlin in Carl Hanser Verlag GmbH & Co. KG

IMPRESSUM

**anwalt aktuell**

Das Magazin für erfolgreiche Juristen und Unternehmen

Herausgeber & Chefredakteur:  
Dietmar Dworschak  
(dd@anwaktaktuell.at)  
Verlagsleitung:  
Beate Haderer  
(beate.haderer@anwaktaktuell.at)  
Grafik & Produktion:  
MEDIA DESIGN: RIZNER.AT

Interview-Partner dieser Ausgabe:  
– Mag. Susanne Stein-Pressl  
– Mag. phil. Christine Steger  
– Dipl.Psychologin Brigitte Weyer  
– Mag. Oliver Hertl  
– Dr. Ralph Janik

Autoren dieser Ausgabe:  
– Dr. Armenak Utudjian  
– Dr. Alix Frank-Thomasser  
– Stephen M. Harnik  
– Mag. Petra Labak  
– Richard Eibl, LL.M.

**anwalt aktuell** ist ein unabhängiges Magazin zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung in Österreich. Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Verlag / Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich:  
ANWALT AKTUELL e.U.  
Sterneckstraße 37  
5020 Salzburg | Österreich  
Tel.: + 43/(0) 662/651 651  
Fax: + 43/(0) 662/651 651-30  
E-Mail: dd@anwaktaktuell.at  
Internet: www.anwaktaktuell.at  
Druck: Druckerei Roser, 5300 Hallwang

# Bücher im September

NEU IM REGAL. Anwaltskosten / Kreativität bei Verhandlungen und im Alltag / Überraschungsangriff / Radio Sarajevo



Thiele  
**Anwaltskosten**  
RATG und AHK Praxiskommentar

Was kostet der/die Rechtsanwält:in? In nunmehr bereits vierter Auflage behandelt das top-aktuelle und erweiterte Standardwerk in bewährter Weise das Honorarrecht der Anwält:innen in systematischer Weise. Das Hauptaugenmerk im ersten Teil des Werkes liegt dabei auf einer systematischen Zusammenschau vom zivilprozessualen Bereich bis hin zu den Kosten der Strafverteidigung, im Verwaltungsverfahren, vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts und vor übernationalen Tribunalen und – einzigartig – in Marken-, Muster und Patentsachen. Grundlegende Fragen der Honorargestaltung und Honorarabrechnung mit dem Klient:innen wie Stundensätze, Fälligkeiten und das Kostenpfandrecht werden ebenfalls diskutiert. Den zweiten Teil des Werkes bildet ein ausführlicher, systematisch gegliederter Praxiskommentar des Rechtsanwaltsanwaltsarbeitsgesetzes (RATG), der die wesentliche Instanz- und höchstgerichtliche Rechtsprechung darstellt und ein sehr sorgfältiges, umfangreiches Stichwortverzeichnis, eine ausgezeichnete Gliederung der einzelnen §§ (Übersicht) nach Rz sowie

vollständige Literaturangaben zu jedem §§ enthält. Die Tarifierpassung 2023 wurde bereits berücksichtigt. Auch die Allgemeinen Honorarkriterien (AHK) werden – bereits unter Berücksichtigung der Novelle 2023 – erstmals vollständig Paragraf für Paragraf kommentiert.

Das Werk ist unentbehrlich für Rechtsanwält:innen, Richter:innen und interessierte Mandant:innen. Außerdem bietet es eine ideale Lerngrundlage für Rechtsanwaltsanwärter:innen, Richteramtanwärter:innen und Notariatsanwärter:innen zur Vorbereitung auf die Berufsprüfung.

ISBN 978-3-7007-6603-2, Wien 2023, LexisNexis Verlag



Ivo Greiter  
**Kreativität bei Verhandlungen und im Alltag**

Off staunen wir, wenn jemand in Verhandlungen einen besonders guten Einfall hat und dadurch einen exzellenten Erfolg erzielen kann. Oder wenn es anderen im Berufsleben und im Alltag gelingt, ein Problem auf kreative Weise zu lösen.

Rechtsanwalt Ivo Greiter hat in diesem Buch Beispiele dafür gesammelt, wie Menschen in Verhandlungssituationen und im Alltag zu originellen Ideen gekommen sind. Seine Erkenntnis: Analysiert man, welcher Weg von anderen beschritten wurde, fördert dies die eigene Kreativität. Und das Beste daran: Kreativität kann anhand von Vorbildern eingeübt werden. Das bedeutet, dass sie auch erlernbar ist.

Diese 2. wesentlich erweiterte und aktualisierte Neuauflage enthält zahlreiche Denkanstöße und Beispiele für Ihren Erfolg – bei Verhandlungen, in der Wirtschaft, in der Politik, in der Werbung, in der Rhetorik, in der Freizeit und im Alltag!

ISBN: 978-3-214-25051-5, 370 Seiten, MANZ Verlag Wien

# IT FULL SERVICE FÜR ANWALTSKANZLEIEN

ALLES  
AUS EINER  
HAND

## Vertrauliche Kommunikation

- Verschlüsselt und vertraulich
- Übersichtlich und einfach kommunizieren
- Absolute Kontrolle

  
**context**  
confidential client communication



## Kanzlei-Software WinCaus.net

- Elektronischer Akt
- Modularer Aufbau
- Dokumentenmanagement

 **WinCaus.net**

## Digitales Diktieren und Spracherkennung

- Diktiergeräte mobil (App) oder stationär
- Spracherkennung
- Netzwerk- oder Cloudlösung

Zertifizierter Partner 2022  
Diktierlösungen

**PHILIPS**

 **NUANCE**



**Microsoft**  
GOLD CERTIFIED  
Partner

ISV/Software Solutions

  
NFON

**veeam**  
PROPARTNER

**DELL** Technologies  
GOLD PARTNER

**EDV**  
**2000**

**Kompetenz durch Erfahrung.**

Bonygasse 40/Top 2  
1120 Wien

E office@edv2000.net  
T +43(0)1 812 67 68-0

**www.edv2000.net**



17.  
OKTOBER  
2023

# LexCon 2023

Entdecken Sie die Power-Ups  
für Recht & Steuer



**JETZT ANMELDEN UND  
KOSTENLOS TEILNEHMEN:**  
[www.lexcon.at](http://www.lexcon.at)



Weil Vorsprung entscheidet.

Sind Sie bereit für den ultimativen Boost für  
Ihr juristisches Können?

Legal und Tax Intelligence sind die **Gamechanger** für die  
Rechts- und Steuerbranche.

LexisNexis Österreich präsentiert Ihnen bei der LexCon  
am **17. Oktober 2023** bahnbrechende Innovationen, die  
wie echte Power-Ups für Ihren Arbeitsbereich wirken  
werden!

Als Keynote wird Staatssekretär **Florian Tursky** ein  
exklusives Update zum **Stand der Digitalisierung in  
Österreich** geben.

**Wir laden Sie ein:**

**Moderation:** Michael Kötritsch, Die Presse

**Termin:** Dienstag, 17. Oktober 2023

**Ort:** K47.wien, Franz-Josefs-Kai 47, 1010 Wien

**Einlass:** 18.00 Uhr, Beginn: 18.30 Uhr

**Buffet & Networking** mit Top-Autor:innen und  
Expert:innen in einer einzigartigen Location

**Eintritt frei!** Die Teilnehmer:innenzahl ist begrenzt!